

Sexualität mit Tieren (Zoophilie) – ein unerkanntes Tierschutzrechtsproblem

Gieri Bolliger / Antoine F. Goetschel,
Dres. iur., Rechtsanwälte
Stiftung für das Tier im Recht

Bern / Zürich, 13. August 2004 (überarbeitete Version vom 10. April 2005)

Inhaltsübersicht

1. Einleitung	2
a) Sodomie, Zoophilie und weitere Begriffe	2
b) Zoophilie im Laufe der Zeit	4
c) Zoophilie heute	6
aa) Ausmass	6
bb) Betroffenenkreis und Motive	9
cc) Verwendete Tiere	12
2. Rechtliche Erfassung	13
a) Historischer Abriss	13
aa) Altertum und Mittelalter	13
bb) Neuzeit	16
b) Heutige Rechtslage	17
aa) Allgemeines	17
bb) Deutsch- und englischsprachige Staaten	18
aaa) Schweiz	18
bbb) Deutschland	23
ccc) Österreich	24
ddd) Grossbritannien	26
eee) USA und Kanada	27
3. Kritische Würdigung	29
a) Ungenügender Rechtsschutz für sexuell verwendete Tiere	29
b) Verletzung der Tierwürde	32
c) Fazit: Notwendigkeit spezieller Straftatbestände	35
Zusammenfassung	39
Quellennachweis	40

Geschäftsstelle:
Wildbachstrasse 46
Postfach 1033
CH-8034 Zürich
Tel. +41 (0)43 443 06 43
Fax +41 (0)43 443 06 46
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Sitz:
Spitalgasse 9
CH-3001 Bern
Konto Nr. 251-801049.01P
UBS AG
CH-8032 Zürich

1. Einleitung¹

a) Sodomie, Zoophilie und weitere Begriffe

Sexuelle Kontakte zwischen Menschen und Tieren haben eine lange Geschichte, in deren Laufe sich nicht nur die allgemeinen Auffassungen über, sondern auch die Bezeichnungen für derartige Handlungen geändert haben. In der deutschen Umgangssprache wird Sexualität zwischen Mensch und Tier allgemein "Sodomie" genannt. Der Begriff entstammt der biblischen Stadt Sodom am Toten Meer, deren Bevölkerung für ihr ausschweifendes und lasterhaftes Leben – namentlich für ihre ausgeprägte Tendenz zu verschiedensten Formen der Unzucht – berüchtigt war. Dieser Sündhaftigkeit wegen wurde Sodom nach alttestamentarischer Überlieferung zusammen mit Gomorrha von Gott mit Feuer und Schwefel vernichtet². Welche Sexualpraktiken man den Einwohnern der beiden Städte konkret vorwarf, geht aus den einschlägigen Schriften jedoch nicht hervor³. Neben intimen Kontakten mit Tieren könnte es sich dabei beispielsweise auch um Homosexualität, Inzest, Pädophilie oder Nekrophilie gehandelt haben. Bis in die Neuzeit wurde der Sodomiebegriff daher nicht nur für Geschlechtsverkehr mit Tieren, sondern für jede "widernatürliche Unzucht", d.h. nicht der Kinderzeugung dienende Sexualpraktik, verwendet; und in vielen Kulturen ist dies noch heute so. Von der katholischen Kirche wurden selbst der Beischlaf mit Nichtchristen oder dem Teufel oder und zuweilen gar Keuschheitsvergehen in der Ehe (wie der Koitus in "nicht natürlichen Stellungen", die Onanie und die Pollution) als Sodomie bezeichnet⁴. Missverständlich und für das alleinige Beschreiben von Intimitäten mit Tieren grundsätzlich nicht geeignet ist der Terminus "Sodomie" ausserdem, da er in vielen Sprachen (wie etwa im Englischen und Französischen) auch heute noch in erster Linie oder sogar ausschliesslich für gleichgeschlechtliche Praktiken zwischen Menschen steht⁵.

Gelegentlich wird Sexualität mit Tieren auch mit mittlerweile veralteten Ausdrücken wie "Unzucht mit Tieren"⁶ oder "Bestialität"⁷ umschrieben. Wissenschaftlich korrekt sollte heutzutage jedoch von "*Zoophilie*" gesprochen werden⁸. Obschon dies wörtlich lediglich

¹ Für ihre wertvolle Mithilfe bei den Recherchierarbeiten und beim Lektorat danken wir Martina Leuthold, Lena Hildermann und Oliver Goetschel herzlich.

² Siehe hierzu 1. Moses (Genesis) 18, 20 und 19, 24.

³ Beschrieben wird lediglich, dass sie die Gäste Lots – in Wirklichkeit die Engel Gottes – schänden wollten (siehe dazu Guggenbühl 43 und Krings 3f.).

⁴ Vor dem Hintergrund der religiösen Annahme, ein geschlechtlicher Akt sei nur dann nicht sündhaft, wenn er in der Ehe geschehe und der Zeugung von Nachkommen diene, liegt das gemeinsame Merkmal aller beschriebenen Handlungen im Umstand, dass das männliche Sperma nicht in das "hierfür bestimmte Gefäss", d.h. die Gebärmutter gelangt (Guggenbühl 35f.; siehe auch ders. 47 und Weidner 2). Zur kirchlichen Sexualmoral im Allgemeinen und zur entsprechenden Beurteilung der Zoophilie im Besonderen siehe Massen 273ff.

⁵ Auch die katholische Kirche bezeichnet männliche Gleichgeschlechtlichkeit teilweise noch heute als "Sodomie" (Zoophilie-FAQ 2.1.). Der Begriff "Homosexualität" für gleichgeschlechtliche Grundneigungen und Praktiken wurde erst 1868 geprägt (Krings 3).

⁶ Als "Unzucht" bezeichnete man früher beischlafähnliche Handlungen. In den meisten nationalen Strafrechtsgesetzen wurde der Terminus inzwischen durch den Ausdruck "sexuelle Handlungen" ersetzt.

⁷ Der Begriff "Bestialität" ist zwar zumindest in philologischer Hinsicht vertretbar, steht aber auch für Grausamkeiten jeglicher Art (abscheuliche Verbrechen etc.), womit wiederum die Möglichkeit für Missverständnisse eröffnet wird. Im Amerikanischen wird "bestiality" hingegen vor allem für Geschlechtsverkehr mit Tieren verwendet (siehe dazu S. 27).

⁸ Ausführliche Darstellungen der verschiedenen Begriffe und ihrer Entwicklung finden sich etwa bei Beetz, Diss. 166ff.; dies., Zoophilia 9ff.; Miletski 5ff. und Rosenbauer 3ff.

"Zuneigung" oder "Liebe" zu Tieren bedeutet⁹, ist hiermit ausdrücklich nicht "normale" Tierliebe im Sinne einer lediglich emotionalen – platonischen – Hingabe gemeint, sondern eine derart starke erotische Bindung zum Tier, dass diese zu seinem Einbezug in zweifelsfrei sexuell motivierte und ausgerichtete Handlungen führt. Als solche ist jede menschliche Tat zu verstehen, die objektiv oder subjektiv geschlechtsbezogen erscheint. Dies bedeutet, dass die Handlung entweder bereits nach ihrem äusseren Erscheinungsbild für das allgemeine Verständnis eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist, oder aber bei mehrdeutigem äusseren Erscheinungsbild durch die Absicht gelenkt ist, sich selbst, das Tier oder einen anderen geschlechtlich zu erregen. Vor diesem Hintergrund können folgende fünf sexuelle Handlungen zwischen Mensch und Tier unterschieden werden¹⁰: Genitale Handlungen (Anal- und Vaginalverkehr, Einführen von Fingern, Händen, Armen oder Fremdobjekten), oral-genitale Handlungen (Fellatio, Cunnilingus), Masturbation, Frotteurismus (Reiben der Genitalien oder des ganzen Körpers am Tier) und Voyeurismus (Beobachten Dritter bei sexuellen Handlungen mit Tieren). Nicht unter den Begriff Zoophilie im hier verstandenen Sinne fallen hingegen etwa das nicht sexuell motivierte Streicheln oder Ansichdrücken von Tieren, das Reiten, jegliche bewussten oder unbewussten Phantasievorstellungen von zoophilen Handlungen¹¹ oder das bloss Betrachten des Geschlechtsverkehrs unter Tieren¹². Die Zoophilie ist ein Phänomen, das letztlich so vielschichtig ist wie die Sexualität selbst und ebenso viele Spielarten umfasst. Sowohl in der Literatur als auch bei den Betroffenen selbst werden daher oftmals verschiedene Untergruppen (wie etwa Zooerastie, Zoostuprum, Zoofetischismus etc.) mit fliessend verlaufenden Grenzen unterschieden. Der Übersichtlichkeit halber soll hier aber – mit einer wichtigen Ausnahme – auf diese weiteren Differenzierungen verzichtet werden¹³. Diese Ausnahme betrifft die Unterscheidung zwischen gewaltloser und gewalttätiger Zoophilie. Da längst nicht alle Tiere den Menschen fügsam nach dessen Vorstellungen gewähren und den Geschlechtsakt vollziehen lassen, wird dieser nicht selten mit physischem Zwang herbeigeführt. Findet die sexuelle Spannung keine sofortige Entlastung, führt sie gelegentlich sogar zu eigentlichen Zerstörungshandlungen, wofür bisweilen auch mechanische Instrumente wie Mistgabeln, Besenstiele oder zugespitzte Stöcke zu Hilfe genommen werden¹⁴. Die Folgen dieser Misshandlungen sind häufig gravierende Verletzungen

⁹ Aus dem Griechischen "zoon" = Tier und "phileos" = lieben abgeleitet. In die akademische Diskussion eingeführt wurde der Begriff der Zoophilie vom Wiener Psychiater Freiherr Richard von Krafft-Ebing in seinem 1896 erschienenen sexualwissenschaftlichen Grundlagenwerk "Psychopathia Sexualis". Krafft-Ebing verwendete zusätzlich allerdings auch den Terminus "Zooerastie" für Geschlechtsverkehr mit Tieren, um diesen von der allgemeinen Tierliebe zu unterscheiden, die sich nicht zwingend im Sexualakt manifestieren muss (Hunold 17; Hoffmann 606f.; siehe hierzu auch Rosenbauer 4).

¹⁰ Siehe hierzu ausführlich Massen 57ff., der sogar neun Grundformen der Zoophilie unterscheidet.

¹¹ Nachweislich viele Menschen haben Fantasien, die sexuelle Kontakte mit Tieren einschliessen, wobei die Grenze von der Vorstellung zur eigentlichen Tat wohl selten wirklich überschritten wird. Zur relativen Häufigkeit entsprechender Fantasien in unserer Gesellschaft siehe Beetz, Diss. 171ff. und Friday 150ff.

¹² Obschon das Beobachten des Geschlechtsaktes von Tieren (sog. Zooskopie) auf viele Menschen eine stimulierende Wirkung zu haben scheint (gemäss amerikanischen Untersuchungen werden 16 Prozent der Frauen und gar 32 Prozent der Männer durch den Anblick von Tieren im Koitus erotisch erregt; Kinsey, Frau 384), gilt dies noch nicht als Indiz für eine auf das Tier gerichtete geschlechtliche Komponente (Muth 18).

¹³ Wohl zu Recht bezeichnet Massen 7 diese Einteilungen im Übrigen als unangebracht, da unter Zoophilen nur selten Menschen anzutreffen seien, die ausschliesslich auf eine fest umrissene Handlungsweise fixiert sind.

¹⁴ Merki 178; von Hentig 72; Berg 81f.; Muth 36; Stettner 172.

bis hin zum Tod des Tieres¹⁵. Ist es für den Täter sexuell erregend oder befriedigend, Tieren Schmerzen zuzufügen, sie zu verstümmeln oder gar zu töten, spricht man von "Zoosadismus"¹⁶, wobei wiederum verschiedene Ausrichtungen bekannt sind¹⁷. So existiert beispielsweise der Typus des "Viehstechers", der Kühe, Pferde, Schafe und Ziegen im Rahmen sexueller Handlungen tötet¹⁸. Andere Täter strangulieren Hühner, Gänse und Enten beim sexuellen Missbrauch oder schneiden ihnen den Hals durch, um sich an den Todeszuckungen der Tiere zu stimulieren¹⁹. Auch soll es vielerorts spezialisierte Prostituierte geben, die ihren Kunden erlauben, mitgebrachte oder zur Verfügung gestellte Tiere in intime Handlungen einzubeziehen bzw. diese dabei zu quälen und zu töten²⁰. Eine weitere Form des Zoosadismus besteht schliesslich darin, sexuell erregte Tiere auf Mädchen oder Frauen zu hetzen²¹. Anzumerken bleibt, dass nicht jede Tiertötung nach zoophiler Betätigung sadistischen Trieben entspringen muss. Manche Tiere sterben auch als Folge von ungewollten "Unfällen" oder werden vom Täter im Anschluss an den Akt wohl auch aus Abscheu über das eigene Tun umgebracht²².

b) Zoophilie im Laufe der Zeit

Sexuelle Interaktionen zwischen Menschen und Tieren bilden seit Urzeiten einen festen Bestandteil fast aller Kulturen und Religionen und gelten daher als eines der Urphänomene der menschlichen Gesellschaft²³. Aus Italien und Schweden sind beispielsweise Höhlenmalereien aus der Eisen- und Bronzezeit bekannt²⁴, die Intimitäten zwischen Menschen und Tieren zeigen und darauf schliessen lassen, dass entsprechende Kontakte in vor- und frühgeschichtlichen Zeiten nicht nur vorkamen, sondern sogar allgemein verbreitet waren²⁵. Zahlreichen Überlieferungen gemäss scheint die Zoophilie auch bei antiken Völkern eine bedeutende Rolle gespielt zu haben²⁶. So gehen die meisten Totemkulte auf das Konzept eines tierlichen Urahns zurück²⁷ und wird die geschlechtliche Vereinigung von Mensch und Tier mit der Zeugung entsprechender Mischwesen auch in vielen Mythologien beschrieben²⁸. Sowohl in Ägypten als auch in Griechenland wurden unzählige Gottheiten verehrt, die geschlechtlich mit Tieren verkehrten. Die ägyptische Göttin Mut etwa verwandelte sich in eine Kuh, um sich

¹⁵ Weidner 44.

¹⁶ Unter Sadismus wird grundsätzlich das psychopathologische Phänomen der sexuellen Erregung durch Zufügen von Schmerzen und Demütigungen verstanden (Weidner 4). Die Begriffsbezeichnung geht auf das literarische Schaffen des französischen Schriftstellers Marquis de Sade (1740-1814) zurück, der wegen Giftmords, politischer Delikte und sexueller Ausschweifungen 27 Jahre seines Lebens in Gefängnissen und Sanatorien verbrachte.

¹⁷ Zu sexuell motivierten Tierquälereien und -tötungen siehe ausführlich Masters 121ff. und von Hentig 69ff.

¹⁸ Rosenbauer 12.

¹⁹ Dekkers 96f.; Hoffmann 610.

²⁰ Hunold 22 und 40; Rosenbauer 12.

²¹ Siehe dazu Hunold 40f. oder ausführlich Masters 24, der berichtet, wie man bereits im alten Rom nackte Mädchen in die Arena führte, wo sie anschliessend von betrunken gemachten oder abgerichteten Menschenaffen und anderen Tieren vergewaltigt und getötet wurden.

²² Muth 36.

²³ Muth 41; zum Ganzen siehe etwa Miletski 8ff. oder Beetz, Zoophilia 4f.

²⁴ Dekkers 25; Beetz, Diss. 164.

²⁵ Zu Zoophilie in prähistorischer Zeit siehe ausführlich Masters 17ff. und Massen 87ff.

²⁶ Siehe dazu ausführlich Masters 20ff. und 83ff.

²⁷ Rosenbauer 19f.

²⁸ Minotaurus, Sphinx, Meerjungfrauen oder Zentauren sind nur einige Beispiele aus der langen Liste von Mischwesen aus allen Kulturen und Mythologien (siehe hierzu etwa von Hentig 7ff.; Guggenbühl 37ff. oder ausführlich Dekkers 101ff. und Massen 77ff.).

vom Gott Amon lieben zu lassen, während der griechische Göttervater Zeus seinen irdischen Geliebten wiederholt in Tiergestalt erschien, um intime Beziehungen mit ihnen aufzunehmen. Entsprechend verführt wurden etwa die Jungfrau Europa, der Jüngling Ganymed oder Leda, die Frau des spartanischen Königs Tyndareos, denen sich Zeus als Stier, Adler bzw. Schwan näherte. Seine eigene Schwester Hera soll er ausserdem im Federkleid eines Kuckucks verführt haben.

Im Gegensatz zu heute scheinen entsprechende Vorkommnisse in früheren Epochen somit keineswegs als etwas Aussergewöhnliches gewertet worden sein. Viele Mischwesen galten vielmehr während Jahrhunderten als Halbgötter, sodass das Konzept zoophiler Handlungen nur selten von einem Bewusstsein der Sünde begleitet wurde²⁹. Bisweilen forderten die Religionen sogar die Paarung mit "heiligen" Tieren als kultischen Dienst³⁰ und waren Fruchtbarkeitsrituale unter Einbezug von Tieren auch in unseren Breitengraden bekannt. So etwa vereinigte sich im keltisch-germanischen Brauchtum eine Jungfrau jeden Frühling rituell mit dem Hirschgott³¹. Dass zoophile Beziehungen in vergangenen Zeiten moralisch nicht verurteilt wurden, zeigt aber auch der Umstand, dass römische Kaiser sich offen zu tierlichen Geliebten bekannten und entsprechende Praktiken damals nicht nur in spezialisierten Bordellen, sondern sogar öffentlich dargeboten wurden³². Sogar bis weit ins 20. Jahrhundert verbreitet war vielerorts auch der Aberglaube, ein bestimmtes Ziel nur mittels einer sexuellen Handlung mit Tieren erreichen zu können. Entsprechende Hinweise finden sich in den kultischen Kohabitationen früherer Epochen ebenso wie in der in Mitteleuropa früher weit verbreiteten Meinung, den Beischlaf mit einem Tier vollziehen zu müssen, um von einer Geschlechtskrankheit geheilt zu werden³³.

Anhaltspunkte dafür, dass der Mensch Tiere stets auch als sexuelle Wesen empfunden hat, liefert im Übrigen auch der reiche Sagen- und Volksmärchenschatz vieler Kulturen. Aufgrund der primär erzieherischen Funktion von Märchen wird die Lust hier jedoch in ihr Gegenteil, d.h. in Ekel und Abscheu verkehrt: So verlangt beispielsweise der hässliche Froschkönig, mit der schönen Prinzessin nicht nur Tisch und Teller, sondern auch das Bett zu teilen. Verführung und Sexualität werden aber auch vom bösen Wolf verkörpert, der dem Rotkäppchen auf dem Weg zur Grossmutter im Wald auflauert³⁴. Auch in Kunst und Literatur war und ist die Zoophilie immer wieder Gegenstand der Darstellung³⁵. So etwa ist aus den Märchen von 1001 Nacht die Episode der Königstochter und dem Pavian bekannt³⁶ oder finden sich in Shakes-

²⁹ Abscheu und ein schlechtes Gewissen nach der Paarung mit einem Tier wurden erst ab dem Mittelalter impliziert und entsprechende Kreuzungen wie Werwölfe (halb Wolf, halb Mensch) oder Vampire (halb Fledermaus, halb Mensch) verfolgt (Rosenbauer 20; siehe dazu auch ausführlich von Hentig 23ff.).

³⁰ Exemplarisch verwiesen sei in diesem Zusammenhang etwa auf die – heutzutage als generelles Symbol der Ärzteschaft geltenden – Schlangen des altgriechischen Gottes der Heilkunst Askulap, die von Frauen zur geschlechtlichen Vereinigung benutzt wurden. Auch das Verehren des Bocks von Mendes im Osiriskult des antiken Ägyptens bestand in der sexuellen Paarung gläubiger Frauen mit dem heiligen Tier (Hunold 17f.; Hoffmann 613; Rosenbauer 19). Zum Ganzen siehe auch ausführlich Massen 94ff.

³¹ Nach der Christianisierung wurde in dieser "Walpurgisnacht" allerdings das Wirken des Teufels, der sich mit den ihm hörigen Hexen vergnügt, gesehen (Illi 20; siehe hierzu auch FN 133).

³² Des Kaisers Caligulas Liebe zu seinem Rennpferd Incitatus soll gar so innig gewesen sein, dass er dem Tier nicht nur einen eigenen Palast bauen liess, sondern es gar zum Konsul ernennen wollte (von Hentig 10). Zur Zoophilie im alten Rom siehe Christy 145ff. sowie ausführlich Massen 110ff. und Miletski 12ff.

³³ Zu zoophilen Handlungen als vermeintliche Therapeutika, wie sie offenbar bei vereinzelt Völkern noch heute praktiziert werden, siehe etwa Merki 144f. oder Masters 58ff.

³⁴ von Hentig 17ff.; Illi 20.

³⁵ Siehe dazu Miletski 52ff. sowie ausführlich Masters 95ff. und Massen 215ff.

³⁶ Siehe dazu Muth 42 (unter Verweisung auf das Kapitel 355./357. der Sammlung) und Dekkers 211f.

peares "Sommernachtstraum" gleich mehrfach Andeutungen für sexuelle Handlungen mit Tieren³⁷. Berühmte moderne Beispiele für den Umstand, wie sehr die sexuelle Anziehung zwischen Mensch und Tier die Fantasie von Künstlern anregt, bilden unter anderen die Verfilmungen von Vampirromanen oder der Geschichte von King Kong und der weissen Frau³⁸. Und selbst im heutigen Sprachgebrauch ist die Zoophilie schliesslich allgegenwärtig, wengleich nicht mehr offenkundig als solche erkennbar: So beispielsweise wurden Schosshündchen ursprünglich nicht so genannt, weil sie auf dem Rocke bekleideter Frauen lagen, sondern vielmehr daher, weil sie den Damen in deren nackten Schoss Liebesdienste erwiesen³⁹. Und auch der umgangssprachliche Ausdruck "auf den Hund kommen" hat seinen Ursprung im Umstand, dass namentlich ältere und vereinsamte Menschen als Ausweg aus ihren unbefriedigten Trieben den menschlichen durch einen tierlichen Partner ersetzen⁴⁰.

c) Zoophilie heute

aa) Ausmass

Sexualität mit Tieren war also stets ein Element der menschlichen Kultur – und sie ist es auch heute noch, selbst wenn dies in der Öffentlichkeit kaum wahrgenommen wird. Während das Beschreiben und Diskutieren fast aller übrigen Sexualpraktiken in Printpresse, Film und Fernsehen mittlerweile zum Alltag gehören, stellt die Zoophilie ein gesellschaftliches Tabuthema dar – vielleicht das letzten Tabu in Sachen Sexualität überhaupt⁴¹. In den Medien wird höchstens sporadisch hierüber berichtet⁴² und sogar Tierschutzorganisationen scheinen sich nur ungern mit der Zoophilie zu befassen. Selbst in der Fachliteratur sind konkrete Informationen zum Thema – zumindest im deutschen Sprachraum⁴³ – nur spärlich vorhanden⁴⁴.

³⁷ Dekkers 209.

³⁸ Siehe dazu Dekkers 62ff. und 143f.

³⁹ Im Jahre 1771 wurden in Paris übrigens sämtliche Schosshündchen beschlagnahmt und am 25. Mai auf der Place de Grève öffentlich verbrannt, um dem unzüchtigen Treiben in gutbürgerlichen Kreisen ein Ende zu setzen (Hoffmann 614; Rosenbauer 20). Gemäss Massen 124 soll die Massenhinrichtung indes keinen langfristigen Effekt gehabt haben, da sich die liebesbedürftigen Damen bald schon wieder neue Schosshunde zulegten.

⁴⁰ Hunold 23; Massen 74; Rosenbauer 16.

⁴¹ Siehe dazu auch Massen 11ff.

⁴² Seltene Ausnahmen hiervon stellen etwa die Artikel "Sodomie: Der Frevel an den Tieren" von Thomas Illi in der schweizerischen Zeitschrift "Beobachter" (5/1998 18-23), "Stalldrang" von Stephanie Riedi und Roland Grütter (Facts 45/1998 104-109) oder "Ein Pferdeliebhaber" von Manuela von Ah (Der kleine Bund 5.2.2005 4f.) dar.

⁴³ In der englischen Fachliteratur finden sich zwar ebenfalls nicht viele, aber zumindest mehr Titel zum Thema Zoophilie. In den letzten Jahren haben namentlich Hani Miletski und Andrea Beetz umfangreiche psychologische Untersuchungen zum Thema veröffentlicht, die auf der Grundlage von Hunderten von Fragebögen und Interviews mit Betroffenen basieren.

⁴⁴ Zu den verschiedenen wissenschaftlichen Studien der letzten Jahrzehnte siehe Beetz, Diss. 196ff. und Miletski 55ff. Rosenbauer 36 führt in diesem Zusammenhang zu Recht an, wie bemerkenswert es ist, dass ausgerechnet ein Thema, das umgangssprachlich mit "Sodomie" ja gewissermassen als christlicher Urbegriff der Sünde bezeichnet wird, noch immer derart wenig erforscht ist. In der Regel wird die Zoophilie in der sexualwissenschaftlichen Literatur lediglich kurz angesprochen und mit einigen Beispielen belegt. Das im deutschen Sprachraum umfassendste, 1994 erschienene Werk des ehemaligen Kriminalpolizisten Josef Massen, der hierfür während 15 Jahren Daten und Fakten zusammengetragen hat, ist im Handel nicht mehr erhältlich.

Weitgehend fehlen daher auch verlässliche Untersuchungen oder Statistiken über die Häufigkeit zoophiler Kontakte in der Gesamtbevölkerung. Obschon Sexualität mit Tieren in den meisten Staaten nicht per se verboten ist⁴⁵, bekennt sich kaum einmal ein Betroffener öffentlich und freiwillig zu entsprechenden Neigungen⁴⁶. Da weder Umfragen noch Strafverfahren gesicherte Rückschlüsse auf die tatsächliche Verbreitung erlauben, lässt sich über das effektive Ausmass der Zoophilie nur spekulieren. Erschwerend hinzu kommt, dass viele – um nicht zu sagen: die meisten – der in der Praxis auftretenden Fälle unentdeckt bleiben. Ebenso unbekannt wie die Zahl zoophiler Personen ist daher auch jene der für entsprechende Handlungen verwendeten Tiere. Werden die Akte nicht zufällig von Dritten beobachtet – was nur selten vorkommt, da sie sich in der Regel in den abgeschirmten Räumlichkeiten des Täters abspielen –, erlangt kaum jemand Kenntnis davon. Selbst wenn Tiere im Rahmen zoophiler Handlungen gesundheitliche Schädigungen erleiden, wird dies nur selten publik, da die Täter mit den Eigentümern der missbrauchten Tiere häufig identisch sind und den Weg zum Tierarzt aus Scham und Furcht vor Entdeckung scheuen. Und sogar bei offenkundigen Verletzungen fällt es oft schwer, diese zweifelsfrei zoophilen Akten zuzuordnen⁴⁷. Dies betrifft nicht nur durch fahrlässiges Handeln verursachte, sondern auch zoosadistisch, also absichtlich zugeführte Schädigungen, d.h. vorsätzliche Tierquälereien. Unverkennbar ist der sexuelle Hintergrund einer Tat aber zumindest dann, wenn sekundäre Geschlechtsmerkmale Gegenstand des Angriffs sind und der Täter etwa in das Euter einer Kuh schneidet⁴⁸. Aufgrund der gesellschaftlichen Tabuisierung fehlt das kritische Bewusstsein für das Erkennen von durch zoophile Handlungen verursachte Schädigungen oftmals aber bei vom Missbrauch betroffenen (ahnungslosen) Tierhaltern und bisweilen sogar bei den behandelnden Tierärzten⁴⁹. Mangels aktueller Zahlen wird in der Fachliteratur noch heute meist auf das Datenmaterial des sog. Kinsey-Reports zurückgegriffen, mit dem die Annahme, geschlechtliche Handlungen mit Tieren seien in unserer Gesellschaft selten, bereits Mitte des letzten Jahrhunderts eindrücklich widerlegt wurde. Die von 1938 bis 1947 auf der Grundlage von 20'000 Interviews über das sexuelle Verhalten nordamerikanischer Frauen und Männer durchgeführten Untersuchungen des Zoologen und Sozialforschers Alfred C. Kinsey und seinen Mitarbeitern brachten hervor, dass acht Prozent der männlichen bzw. dreieinhalb Prozent der weiblichen Gesamtbevölkerung der USA zumindest einmal in ihrem Leben einen zoophilen Kontakt gehabt hatten⁵⁰. Unter der Landbevölkerung, die direkten Zugang zu Tieren hatte, berichteten rund 17 Prozent der Männer von zum Orgasmus führenden sowie ein etwa ebenso grosser Anteil von anderen intimen Erlebnissen mit Tieren⁵¹. In einigen Gemeinden wurden sogar Verbreitungszahlen von bis zu 65 Prozent festgestellt⁵². Bei der Stadtbevölkerung lag der Anteil

⁴⁵ Siehe dazu ausführlich S. 17ff.

⁴⁶ Eine seltene Ausnahme stellt die Publikation "Der Pferdemann" des Amerikaners George Willard dar, der sich – allerdings unter dem Pseudonym Mark Matthews – offen zu seinen zoophilen Neigungen bekannte (Originaltitel "The Horseman – Obsessions of a Zoophile", Amherst NY 1994).

⁴⁷ Weidner 13.

⁴⁸ von Hentig 70.

⁴⁹ Frey, Sodomie 1 verweist immerhin auf eine britische Studie aus dem Jahre 2001, wonach sechs Prozent der bei Tierärzten gemeldeten Verletzungen von Hunden und Katzen auf zoophile Handlungen zurückzuführen seien.

⁵⁰ Kinsey, Mann 620 und ders., Frau 385. Die Häufigkeit der Kontakte erstreckt sich dabei von einmaligen über regelmässige Berührungen (einige Male in der Woche über eine erhebliche, langjährige Zeitspanne) bis hin zu lebenslangen Neigungen (Kinsey, Mann 623).

⁵¹ Kinsey, Mann 621.

⁵² Kinsey, Mann 622.

hingegen – wohl nicht zuletzt mangels entsprechender Möglichkeiten – deutlich tiefer und je nach Bildungsgrad bei ein bis vier Prozent, wobei zoophile Kontakte hier insbesondere bei vorübergehenden Aufenthalten auf dem Lande stattfanden⁵³. Obschon die Prozentsätze gesamthaft bereits der immensen Anzahl von etwa acht Millionen US-Bürgerinnen und -Bürgern entsprechen, kann es sich dabei lediglich um minimale Daten handeln. Vor dem Hintergrund, dass Sexualität mit Tieren zum Untersuchungszeitpunkt in den USA mit schwersten Strafen bedroht war⁵⁴, ist davon auszugehen, dass längst nicht alle Befragten ihre zoophilen Veranlagungen und Erfahrungen freimütig eingestanden⁵⁵. Ausserdem muss mit vielen Verheimlichungen aufgrund moralisch begründeter Schamgefühle gerechnet werden.

Wenngleich bereits sechzigjährig und aufgrund der allgemein unscharfen Terminologie häufig uminterpretiert und missverstanden⁵⁶, gilt das Kinsey-Zahlenmaterial noch heute als das empirisch umfassendste überhaupt⁵⁷. Unter den erwähnten Vorbehalten und in der Gewissheit, dass sich viele Faktoren mittlerweile geändert haben, gestattet die Studie zumindest auch gewisse Rückschlüsse auf die heutigen Verhältnisse. Da kein plausibler Grund für einen Rückgang ersichtlich ist, muss vermutet werden, dass zoophile Handlungen heute – in Amerika wie auch in Europa – mindestens ebenso verbreitet sind wie zu Kinseys Zeiten. Zu bedenken ist jedoch, dass heute weit mehr Heimtiere gehalten werden als früher⁵⁸ und der Zugang zu Tieren sich somit auch für die Stadtbevölkerung einfach gestaltet⁵⁹. Entsprechend höher sein dürfte daher nicht nur die Gesamtzahl sexueller Beziehungen zu Tieren, sondern vor allem auch der Frauenanteil⁶⁰.

Wie gross die Gruppe betroffener Menschen heute tatsächlich ist, lässt sich aber lediglich erahnen⁶¹. Mit Sicherheit ist sie mit hohen Dunkelziffern behaftet und daher weit umfangreicher, als dies gemeinhin angenommen wird⁶². Die Auffassung, dass es sich bei Zoophilie um eine seltene Triebrichtung handle, ist aufgrund des beharrlichen gesellschaftlichen Totschweigens und der spärlichen Fachliteratur zwar nachvollziehbar. Dass es sich dabei aber um

⁵³ Kinsey, Mann 621f.

⁵⁴ Siehe dazu S. 27 und Masters 47f.

⁵⁵ Kinsey, Mann 621 kommentiert seine Untersuchungen selbst folgendermassen: „Es kann sich hier nur um Minimum-Daten handeln, denn zweifellos ist manches in den Berichten über diese Art der Kontakte verschwiegen worden“.

⁵⁶ Rosenbauer 36.

⁵⁷ Eine neuere, wirklich umfangreiche Statistik über die gesellschaftliche Verbreitung der Sexualität mit Tieren gibt es bis heute nicht. Selbst im "Neuen Kinsey-Report" (June M. Reinisch/Ruth Beasley, Der neue Kinsey Institut Report: Sexualität heute, München 1990) wird auf Zoophilie nur noch marginal eingegangen.

⁵⁸ So wird mittlerweile beispielsweise in jedem zweiten Schweizer Haushalt mindestens ein Heimtier gehalten (siehe hierzu Goetschel/Bolliger 84ff.).

⁵⁹ Der Umstand, dass gemäss Kinsey-Report die meisten zoophilen Handlungen bei ihrem Besuch auf Bauernhöfen geschahen, legte schon damals die Vermutung nahe, dass die Stadtbevölkerung ebenso viele Tierkontakte wie die Landbevölkerung haben würde, hätte sie gleichen Zugang zu Tieren (Kinsey, Mann 621; Masters 35; Massen 137).

⁶⁰ Zum Umstand, dass unter der Stadtbevölkerung weibliche Zoophilie verbreiteter zu sein scheint als männliche, siehe S. 11. Dekkers 185 gibt zusätzlich zu bedenken, dass Männer einer allfälligen sexuellen Not weit besser mit dem Besuch bei einer Prostituierten begegnen können als Frauen. Ohnehin gehen verschiedene Autoren davon aus, dass Zoophilie unter Frauen sogar verbreiteter ist als unter Männern (siehe etwa Masters 31 gestützt auf verschiedene Untersuchungen).

⁶¹ Zu Betroffenen sind nach Massen 4 auch all jene Personen zu zählen, die ein reges Interesse an zoophiler Pornografie zeigen, konkrete sexuelle Erfahrungen mit Tieren jedoch bislang mangels entsprechender Gelegenheiten noch nicht gemacht haben.

⁶² So auch Dittert/Seidl/Soyka 2.

einen Fehlschluss handelt, belegen die Vielzahl entsprechender Kontaktanzeigen in einschlägigen Magazinen und vor allem das gewaltige Angebot an zoophilem Material im Internet eindrücklich. Neben Sachinformationen findet sich hier insbesondere eine Unmenge kommerzieller und privater pornografischer Angebote bis hin zu Hinweisen auf eine Untergrundszene mit eigentlichen Tiersexpartys und detaillierten Anleitungen für den sexuellen Übergriff auf verschiedene Tierarten⁶³. Geradezu erschütternd war für die Autoren der vorliegenden Studie die im Rahmen der Themenrecherche erlangte Erkenntnis über die – für jedermann zugängliche – Art und Menge des entsprechenden im World Wide Web mit Leichtigkeit auffindbaren Materials⁶⁴. Im Gegensatz zum normalen Alltag werden zoophile Neigungen von Betroffenen im Internet nicht verheimlicht, sondern vielmehr leidenschaftlich vertreten und mit dem Bedürfnis nach allgemeiner Akzeptanz als legitimes Interesse verteidigt⁶⁵. Während sich öffentliche Kontaktaufnahmen als schwierig gestalten, ist der anonyme Austausch in elektronischen Diskussionsforen weltweit möglich, sodass diesen für die psychische Stabilisierung von Betroffenen eine besondere Bedeutung zukommt⁶⁶. Um hierbei nicht mit dem Gesetz in Konflikt zu geraten und unerkannt zu bleiben, benutzen "Tierliebhaber" oder "Zoos", wie sich Zoophile im Internet in der Regel nennen, verschiedene Geheimsprachen. Die entsprechenden Codes erlauben es, in Chatrooms oder Anzeigen auf kleinstem Raum in verschlüsselter Form viel über das eigene zoophile Profil mitzuteilen⁶⁷.

bb) Betroffenenkreis und Motive

Menschliche Sexualität mit Tieren unterliegt, wie gesehen, einer beträchtlichen Variationsbreite. Meist handelt es sich um heterosexuelle Kontakte, nicht selten kommen aber auch gleichgeschlechtliche oder triolische Verhältnisse (d.h. zwischen zwei Menschen und einem Tier) vor⁶⁸. Bevorzugte Kontaktformen sind bei Männern der vaginale Koitus und die Masturbation des Tieres, es wird aber auch Fellatio (wofür der natürliche Saugreflex von Jungtieren wie Kälbern oder Fohlen ausgenutzt wird) oder analer Verkehr praktiziert⁶⁹. Insbesondere bei kleinen Tieren weist diese letztgenannte Form oftmals gewaltsame – und nicht selten zoosadistische – Züge auf. So wird beim Penetrieren von Vögeln häufig die hintere Kloakenwand aufgerissen und die Bauchhöhle geöffnet, in der weitere Organe zerrissen wer-

⁶³ Zum Ganzen siehe Beetz, Zoophilia 28f. und ausführlich dies., Diss. 215ff.

⁶⁴ So gab beispielsweise die Internet-Suchmaschine Google auf die Stichwörter "animal sex" und "zoo sex" im April 2005 nicht weniger als 8'430'000 bzw. 1'480'000 Treffer an. Nicht eingerechnet ist in diesen Zahlen der Umstand, dass sich viele Anbieter zoophilen Materials hinter unverfänglichen Codes wie etwa "XXX" verstecken (die drei Buchstaben stehen im Internet allgemein für harte Pornografie).

⁶⁵ Als Diskussions- und Informationsplattform für Gleichgesinnte wurde 1993 in Deutschland die "Interessengemeinschaft Zoophiler Menschen" (IZM) mit eigenem Internetforum gegründet, die ihre Tätigkeit mittlerweile jedoch wieder eingestellt hat. Eine ähnliche Funktion erfüllt auch die "Zoophilia Outreach Organisation" (Z.O.O.) in den USA (Beetz, Diss. 213f.; Hoffmann 616).

⁶⁶ Siehe hierzu etwa Dittert/Seidl/Soyka 1ff.

⁶⁷ Siehe hierzu exemplarisch den "Actaeon & Hobbes' Zoo Code" unter www.zetapin.de/zoofaq/zoocode.htm, mit dessen Hilfe beispielsweise Hinweise auf bevorzugte Tierarten, sexuelle Erfahrungen oder den Bindungsgrad an tierliche Intimpartner verschlüsselt kommuniziert werden.

⁶⁸ Muth 18; Hoffmann 607; Rosenbauer 7. Nur selten pflegen zoophile Menschen sexuellen Verkehr ausschliesslich mit Tieren. Gemäss den Resultaten einer 1996 in Amerika durchgeführten Umfrage befriedigen lediglich 17 Prozent der befragten Zoophilen ihre sexuelle Lust ausschliesslich an Tieren, während 83 Prozent in hetero-, homo- oder bisexuellen Partnerschaften leben, die durch zoophile Kontakte erweitert werden (Hoffmann 611).

⁶⁹ Kinsey, Mann 625f.; Muth 19; Hoffmann 607; Rosenbauer 9ff.

den, sodass die Tiere meist an inneren Blutungen verenden⁷⁰. Bei Frauen kommt es weit seltener zum vollendeten Beischlaf und beschränkt sich die Zoophilie meist auf oral-genitale Kontakte oder die Masturbation des Tieres⁷¹, was nicht zuletzt auf naturgegebene Umstände zurückzuführen ist. So sind beispielsweise Hunde ohne Anleiten und früheres Erfahren nicht in der Lage, einen Koitus mit einem Menschen auszuführen. Entsprechende Tiere sind daher immer trainiert⁷².

Ein pathologischer Sexualtrieb, der ausschliesslich auf Tiere gerichtet ist, findet sich selten⁷³. Die Gründe, weshalb jemand sexuelle Kontakte mit Tieren sucht, sind daher eher unter soziologischen Gesichtspunkten zu ermitteln. Wiederum ist von einer Vielzahl verschiedener Motive mit fliessenden Grenzen auszugehen und eine Einteilung in fixe Kategorien – auch aufgrund des Fehlens aktuellen statistischen Zahlenmaterials – heikel⁷⁴. Es ist aber davon auszugehen, dass Menschen mit mehr oder minder ausgeprägten zoophilen Neigungen grundsätzlich in allen Bevölkerungsschichten vorkommen und es sich dabei nicht (wie von der sexualwissenschaftlichen Lehre während Jahrzehnten behauptet) primär um geistig zurück gebliebene⁷⁵, sondern um ganz normale Bürgerinnen und Bürger handelt, die im Alltag nicht auffallen⁷⁶. Zumindest lassen sich aber folgende Grundzüge erkennen:

Allgemein geht man davon aus, dass zoophile Kontakte am häufigsten in der Nachpubertät (d.h. bis etwa zum 20. Lebensjahr) vorkommen und sexuelle Fehlritte unsicherer Jugendlicher darstellen, die mit zunehmender Reife verschwinden⁷⁷. Wird die Verhaltensform über diesen Zeitpunkt hinaus beibehalten, bildet sie für den dann nur noch relativ kleinen Betroffenenkreis jedoch ein nicht nur gelegentliches, sondern häufiges und bedeutendes Triebventil⁷⁸. Beobachtet wurde ausserdem, dass Betroffene häufig über eine nur niedrige Schulbildung ver-

⁷⁰ Grassberger 16; Massen 190; Hoffmann 610; Rosenbauer 11. Nach Muth 36 werden bei dieser Praxis häufig sogar mehrere Tiere nacheinander benutzt, ehe es zur Ejakulation kommt, was darauf schliessen lässt, dass dem Handelnden das Zappeln und Flattern der Vögel wichtig ist (siehe dazu auch Berg 82). Ohnehin sind die Auswirkungen auf den tierlichen Partner beim Koitus – unabhängig ob vaginal oder rektal ausgeführt – in erster Linie von der Tiergrösse abhängig. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass ein Tier tendenziell umso mehr Leiden und Schäden erleidet, je kleiner es ist (siehe dazu Weidner 43).

⁷¹ Muth 19.

⁷² Massen 194. Eine entsprechende Dressur zu einem interartlichen Sexualkontakt ist jedoch nur im Einvernehmen mit dem Tier möglich. Falls dieses überhaupt kein Interesse an entsprechenden Handlungen hat, wird es Gewöhnungsversuche in der Regel sofort durch Flucht oder Aggression unterbinden (zum Ganzen siehe Massen 37f.).

⁷³ Gemäss Merki 147 lässt eine zoophile Handlung keinesfalls sofort auf eine entsprechende krankhafte Veranlagung schliessen. Aus medizinischer Sicht wird Zoophilie seit der 1994 überarbeiteten Version des international gültigen Diagnosehandbuchs Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM) der American Psychiatric Association unter den Sammelbegriff "nicht näher bezeichnete Paraphilien" (d.h. allgemein abweichende Sexualverhalten) aufgeführt. Als pathologische Störung gelten zoophile Bedürfnisse oder Verhaltensweisen nur dann, wenn sie "in klinisch bedeutsamer Weise zu Leiden oder Beeinträchtigungen in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen" führen (Hoffmann 616; zum Ganzen siehe etwa Miletski 37ff.).

⁷⁴ Zu den Ursachen der Zoophilie siehe etwa Rosenbauer 26ff.; Beetz, Zoophilia 17ff. oder ausführlich Grassberger 20ff. und Miletski 41ff.

⁷⁵ Hoffmann 611; siehe hierzu auch Berg 80 mit weiteren Verweisungen.

⁷⁶ Siehe hierzu etwa Dittert/Seidl/Soyka 1ff.

⁷⁷ So standen auch die im Rahmen der Kinsey-Untersuchungen befragten Betroffenen in überwiegendem Masse noch im Entwicklungsalter (Kinsey, Mann 620). Muth 22 spricht angesichts der relativen Seltenheit zoophiler Handlungen bei Andersaltrigen sogar von einem "Monopol der Jugend".

⁷⁸ Ford/Beach 16; Stettner 173. Gemäss Hunold 34 bleiben während der Jugend der Betroffenen entstandene Gefühlsbindungen nach Eintritt der Reife vorhanden und erfahren in bestimmten Fällen sogar eine Intensivierung.

fügen⁷⁹ und/oder aufgrund ihres Berufs täglichen Umgang mit Tieren haben. Zoophile Kontakte erfolgen dann oftmals im Rahmen des Ergreifens und Ausnutzens einer vorhandenen Gelegenheit. Allgemein bekannt sind die sog. "Hirtenbestialität" in abgelegenen Gebieten⁸⁰ und die Prädestination von Kavalleristen oder in der Landwirtschaft tätigen Personen. Doch sollen beispielsweise auch Zoologen, Tierärzte, Tierpfleger und Tierschützer überdurchschnittlich betroffen sein⁸¹. Während es unter der Landbevölkerung mehr männliche als weibliche Zoophile gibt, ist dies in städtischer Umgebung genau umgekehrt⁸². Der Grund hierfür liegt im Umstand, dass Frauen ihr Verlangen meist mit Tieren befriedigen können, die sich – wie namentlich der Hund – dem Stadtleben angepasst haben, während Männer eher auf grössere Tierarten angewiesen sind, wie sie vor allem in der Landwirtschaft eingesetzt werden⁸³. Häufig stellt zoophiles Verhalten eine Ersatzbefriedigung für den fehlenden Partner dar⁸⁴ und soll daher etwa bei Soldaten im Krieg immer wieder vorkommen⁸⁵. Insbesondere aber auch allein stehende, kontaktscheue Personen, für die ein menschlicher Sexualpartner unerreichbar scheint, finden in einem Tier nicht nur ein für die Triebbefriedigung leicht verfügbares Objekt, sondern auch eines, von dem sie nicht denunziert werden können. Ohnehin spielt der Umstand, dass das Tier nicht sprechen kann und somit in der Regel niemand von den – weitgehend im Geheimen stattfindenden – sexuellen Handlungen Kenntnis erhält, oftmals eine besondere Rolle. Auch bietet eine zoophile Beziehung dem Menschen die emotionale Sicherheit, dass das Tier diese nicht beendet⁸⁶. Die Ursache der Zoophilie kann aber auch in einer übersteigerten Tierliebe liegen, die ihre letzte Konsequenz in intimen Handlungen findet⁸⁷. Als weitere Ursachen für zoophile Verhaltensweisen werden in der Literatur unter anderen Asozialität, übermässiger Alkoholkonsum⁸⁸, Unbeherrschtheit, eine psychisch krankhaft und exzessiv gesteigerte Libido, Schizophrenie, Nachahmung, Anstiftung durch Dritte⁸⁹ oder Potenzangst genannt⁹⁰.

Geografisch am weitesten verbreitet sind zoophile Praktiken in islamischen und streng katholischen Ländern, in denen Sexualität aufgrund restriktiver moralischer Normen eingeschränkt und mitunter auch die Prostitution verboten ist⁹¹. In Europa gelten daher seit jeher die Mittelmeerstaaten als Gebiete, in denen Zoophilie besonders verbreitet ist⁹². Voreheliche Sexualität wird im katholischen Katechismus als Unzucht und "schwerer Verstoss" gegen die Menschenwürde bezeichnet; und auch während der Ehe sind geschlechtliche Handlungen, die

⁷⁹ Bei Personen mit gehobenen Berufen entspringen zoophile Handlungsweisen hingegen meist einer pathologischen Psyche (Weidner 34).

⁸⁰ Siehe dazu Massen 74.

⁸¹ Muth 28.

⁸² Muth 21 unter Verweisung auf entsprechende Studien.

⁸³ Masters 36; Muth 22.

⁸⁴ Kinsey, Mann 626; Hunold 45; zum Ganzen siehe ausführlich Muth 27ff.

⁸⁵ Siehe hierzu Dekkers 28f.

⁸⁶ Massen 73.

⁸⁷ Vor allem bei Frauen werden bisweilen derart intensive Gefühlsbindungen zu einem Tier, die letztlich zu sexuellen Beziehungen führen, beobachtet (Weidner 18).

⁸⁸ Merki 178. Nach den Studien von Grassberger 50 werden bis zu ein Viertel aller zoophile Handlungen von alkoholisierten Tätern ausgeführt.

⁸⁹ Gemäss den Untersuchungen von Grassberger 98f. sollen rund zehn Prozent der zoophilen Akte aufgrund der direkten Aufforderung eines Dritten geschehen, indem beispielsweise einem sich in sexueller Not befindlichen Jugendlichen der Rat erteilt wird, "es einmal mit einer Kuh oder dergleichen zu versuchen".

⁹⁰ Stettner 172f.

⁹¹ Massen 75; Rosenbauer 15.

⁹² Massen 146; Miletski 21f.

nicht von der Absicht der Kinderzeugung getragen werden, verpönt⁹³. Sexuelle Kontakte mit Tieren werden im Moralkodex des Vatikans hingegen nicht explizit verboten⁹⁴, sodass sie von streng Gläubigen bisweilen als einziger Ausweg aus der ihnen aufgezwungenen Enthaltensamkeit erachtet werden⁹⁵.

cc) Verwendete Tiere

Praktisch sämtliche bekannten Heim- und landwirtschaftlichen Nutztiere werden in sexuelle Praktiken einbezogen⁹⁶. Während dies in städtischen Gebieten namentlich Hunde, vereinzelt aber auch Katzen und Kaninchen sind, werden auf dem Land ihrer passenden Grösse wegen insbesondere Pferde, Ponys, Esel, Rinder, Kälber, Ziegen und Schafe verwendet. Zoophile Kontakte finden aber auch mit Meeressäugern und grösseren Vögeln wie Hühnern, Enten oder Gänsen sowie sogar mit Fischen und Reptilien (insbesondere Schlangen) statt⁹⁷. Das vom Menschen allgemein am häufigsten als Sexualpartner gewählte Tier dürfte aber der Hund sein, da er nicht nur problemlos gehalten werden kann, sondern insbesondere auch, weil er nach kurzer Eingewöhnung von alleine auf die sexuellen Absichten des Menschen eingeht⁹⁸. Für die Wahl des tierlichen Sexualpartners sind verschiedene Gesichtspunkte ausschlaggebend. Einerseits muss das Tier sexuell anziehend und verfügbar sein, wobei der Reiz vor allem von der Grösse, Form und Sauberkeit des tierlichen Geschlechtsteils sowie der relativen Schönheit der Tierart abhängt⁹⁹. In der Regel werden unkastrierte¹⁰⁰ und – aus Angst vor Krankheitsübertragungen¹⁰¹ und Verletzungen¹⁰² – reinliche Tiere bevorzugt, die den Umgang

⁹³ Siehe Art. 2353 des katholischen Katechismus.

⁹⁴ Dies im Übrigen nicht zuletzt, weil Tiere nach offizieller kirchlicher Auffassung noch immer seelenlose Geschöpfe darstellen. Auch im 1992 neu vorgelegten, über 700seitigen katholischen Katechismus werden der "Achtung der Unversehrtheit der Schöpfung" gerade einmal vier Absätze gewidmet.

⁹⁵ In islamischen Ländern gilt dasselbe zusätzlich auch für die Homosexualität. Nach Massen 74f. muss der Personenkreis, der zu Ersatzhandlungen mit Tieren getrieben wird, weltweit sehr gross sein, da Millionen von Menschen unter religiösen oder moralischen Bestimmungen leiden, die jeglichen heterosexuellen Kontakt vor der Ehe verbieten.

⁹⁶ Zum Ganzen siehe etwa Masters 29ff.; Beetz, Zoophilia 20ff. oder umfassend Dekkers 77ff.; Beetz, Diss. 173ff. sowie Massen 150ff. und 187ff.

⁹⁷ Selbst Krokodile und Insekten werden in der Fachliteratur immer wieder als Sexualpartner für den Menschen erwähnt (siehe dazu beispielsweise Christy 105 oder Massen 188f.).

⁹⁸ Siehe dazu beispielsweise Garber 173ff.

⁹⁹ Hoffmann 607; Rosenbauer 8. Allgemein bevorzugt zu werden scheinen kurzhaarige Tiere, die keinen unangenehmen Geruch haben (Massen 187).

¹⁰⁰ Frey, Sodomie 3.

¹⁰¹ Bei intimen Tierkontakten kann eine Reihe von Krankheiten auf den Menschen übertragen werden. Zu denken ist etwa an Tollwut, Wundstarrkrampf (Tetanus), Milzbrand (Anthrax), Maltafieber oder Rotz (Beetz, Diss. 209). Für Geschlechtskrankheiten wie Tripper, Schanker oder Syphilis darf indes als gesichert angesehen werden, dass zwischen Mensch und Tier keine Ansteckung auf normalem Weg möglich ist (Massen 320). Denkbar ist eine Übertragung hingegen, wenn in kurzer Folge eine erkrankte und eine gesunde Person mit demselben Tier verkehrt (Zoophilie-FAQ 5.1.). Am häufigsten sind jedoch Übertragungen von Parasiten (insbesondere Bandwürmer) und Pilzkrankungen auf den Menschen (Zoophilie-FAQ 5.2.).

¹⁰² Im Rahmen zoophiler Handlungen verursachte Verletzungen sind auch für den Menschen nicht selten, da sexuell erregte Tiere keine Vorsicht kennen. Beim Koitus agieren die meisten männlichen Tiere sehr heftig, was beim menschlichen Sexualpartner sowohl zu äusseren als auch zu schweren inneren Verletzungen bis hin zu Organrissen oder Darmperforationen mit anschliessendem Verbluten oder einer oft tödlichen Bauchfellentzündung führen kann. Handeln Menschen gegen den Willen der Tiere, sind zudem Kratz- und Bissverletzungen, Quetschungen, Prellungen oder Knochenbrüche nicht selten. Selbst Todesfälle sollen schon vorgekommen sein (Massen 320; Rosenbauer 34).

mit Menschen gewohnt sind. Die Wahl des Tieres wird andererseits durch die Art der gewünschten Praktik bestimmt. So sind Hunde (aber auch Katzen) für Cunnilingus besonders gut geeignet, da sie sich durch den charakteristischen Genitalgeruch angezogen fühlen¹⁰³. Das Belecken menschlicher Geschlechtsorgane durch Hunde dürfte insgesamt der häufigste sexuelle Kontakt von Tieren überhaupt sein.

In der Praxis werden für zoophile Handlungen nicht nur eigene Tiere verwendet. Sexuelle Übergriffe auf wilde oder fremde Tiere ohne das Wissen des Tierhalters sind häufig, wobei die Täter nicht selten aus dem engeren Umfeld des Tiereigentümers kommen¹⁰⁴. Aber auch das als "Fence-Hopping" ("Zaunspringen") bezeichnete Betreten fremder Grundstücke bzw. Eindringen in fremde Häuser oder Ställe, um dort sexuelle Handlungen mit Tieren vorzunehmen, gilt als wichtiges Element im Verhaltensmuster vieler Zoophiler¹⁰⁵. Ebenfalls werden Tiere eigens für sexuelle Handlungen vermittelt oder ausgeliehen¹⁰⁶. Immer wieder wird auch von Live-Tiersexaufführungen in Nachtclubs¹⁰⁷ und sogar von eigentlichen Tierbordellen berichtet, wie sie beispielsweise in Dänemark, Mexiko und den USA existieren sollen¹⁰⁸. Wenn gleich derartige Einrichtungen in vielen europäischen Staaten aufgrund der nationalen Gesetzgebung verboten sind¹⁰⁹, muss davon ausgegangen werden, dass sie vielerorts in nicht öffentlichen Kreisen des Rotlichtmilieus tatsächlich zu finden sind¹¹⁰.

2. Rechtliche Erfassung

a) Historischer Abriss

aa) Altertum und Mittelalter

Aus juristischer Sicht wurde die Zoophilie im Laufe der Geschichte in sehr unterschiedlicher Weise beurteilt¹¹¹. Die wohl älteste schriftliche Erwähnung findet sich in der etwa 1300 v. Chr. entstandenen Hethitischen Gesetzessammlung¹¹². Von Männern – nicht aber von

¹⁰³ Für die weibliche Masturbation werden aber auch Vögel herangezogen, die darauf dressiert wurden, Nahrungskörner aus der Scheide herauszupicken, oder lebende Mäuse, Fische oder kleine Schlangen eingeführt, da die heftigen Befreiungsversuche der Tiere als stark libidinöser Reiz empfunden werden (Massen 67; Dekkers 78; Hoffmann 608; Rosenbauer 9).

¹⁰⁴ Frey, Sodomie 3.

¹⁰⁵ Hoffmann 610; Rosenbauer 13.

¹⁰⁶ Frey, Rechtslage 4 mit Hinweis darauf, welch hoher Stellenwert für die entsprechende Tierversmittlung heute wiederum dem Internet zukommt.

¹⁰⁷ Dekkers 188. Zur langen Tradition zoophiler Schaustellungen, die bis zu den öffentlich begangenen Kult- und Opferriten antiker Völker zurück reicht, siehe Massen 179ff.

¹⁰⁸ Siehe hierzu Massen 146; Hoffmann 607 oder Christy 13ff.

¹⁰⁹ Siehe dazu ausführlich S. 17ff.

¹¹⁰ Zoophilie-FAQ 7.22; siehe dazu auch Miletski 22 mit entsprechenden Berichten aus vielen europäischen Ländern.

¹¹¹ Entsprechende Übersichten finden sich etwa bei Merki 28ff.; Masters 37ff.; Muth 43ff. oder Dekkers 155ff.

¹¹² Keine Strafbarkeit der Zoophile enthielten noch ältere Gesetzessammlungen wie etwa der um 1780 v. Chr. entstandene umfangreiche Codex Hammurabi oder die Assyrischen Gesetze aus der Zeit zwischen 1450 und 1250 v. Chr., während sie andere Sittlichkeitsverbrechen teilweise sehr ausführlich behandelten (Muth 44; Massen 91).

Frauen¹¹³ – ausgeführte sexuelle Handlungen mit gewissen Tieren (etwa mit Rindern, Schafen, Schweinen oder Hunden) werden darin mit dem Tode bedroht¹¹⁴. Bemerkenswert ist dabei nicht nur die Härte der Strafe, sondern auch der Umstand, dass für andere Delikte wie Totschlag, schwere Körperverletzung oder Brandstiftung hingegen lediglich Bussen festgelegt wurden¹¹⁵. Lange Zeit scheinen die Hethiter jedoch die einzigen gewesen zu sein, die zoophile Handlungen rechtlich sanktionierten. Bei anderen antiken Völkern wurden diese geduldet oder gar als segensreich betrachtet und in kultischer Form praktiziert¹¹⁶.

Explizite Verbote enthielt dann aber das mosaische Recht, nachdem das monotheistische Judentum die religiösen Tierkulte alter Kulturen verdrängt hatte¹¹⁷. Sowohl im Alten Testament als auch im Talmud wird die Zoophilie als Missachtung des göttlichen Schöpfungsplans erachtet¹¹⁸ und für alle Beteiligten – Männer, Frauen und Tiere – einschränkungslos mit dem Tod durch Steinigung bestraft¹¹⁹. Im Talmud wurde sogar bereits das bloße Alleinsein einer Frau mit einem Tier untersagt, um jeglichen Verdacht von vornherein zu vermeiden¹²⁰.

Während aus den ersten Jahrhunderten nach Christi Geburt nur ungenaue Überlieferungen über die rechtliche Sanktionierung zoophiler Handlungen bekannt sind¹²¹, befassten sich nach der Völkerwanderung nachweislich verschiedene germanische Stämme hiermit und belegten sie überwiegend mit Geldstrafen¹²². Ab dem 12. Jahrhundert wurden Mensch-Tier-Beziehungen dann aber zunehmend durch das religiöse Gedankengut des Christentums beeinflusst und zoophile Kontakte in ganz Europa strafrechtlich verfolgt¹²³. Sexuelle Handlungen mit Tieren galten im kanonischen Recht als Ketzerei und somit als ein Verbrechen gegen Gott selbst¹²⁴, das nach einem inquisitorischen Verfahren in der Regel mit dem Tod des oder der Angeklagten sanktioniert wurde¹²⁵. Als einzige nennenswerte Änderung zu den alttestamentarischen Geboten wurde die Strafe nicht mehr durch Steinigung, sondern durch Verbrennung vollzo-

¹¹³ Die Möglichkeit der weiblichen Zoophilie wurde von vielen antiken Gesetzestexten allgemein ignoriert (Kinsey, Frau 386).

¹¹⁴ Sehr viel milder war die Bestrafung etwa für sexuelle Handlungen mit einem Pferd oder Maultier. In diesem Falle durfte sich ein Delinquent lediglich nicht mehr dem König nähern oder das Amt des Priesters übernehmen (siehe dazu Kinsey, Mann 619; Masters 39; von Hentig 16 und Dekkers 158f.).

¹¹⁵ Zum Ganzen siehe Massen 91ff.

¹¹⁶ Vgl. S. 5.

¹¹⁷ Hunold 43.

¹¹⁸ Weidner 5.

¹¹⁹ Merki 31ff.; Dekkers 158; Krings 12. Eindeutig ist namentlich das biblische Gebot in 3. Moses 20, 15: "Wenn jemand beim Vieh liegt, der soll des Todes sterben, und das Vieh soll man erwürgen" (siehe hierzu Weidner 5; Massen 96ff. und Guggenbühl 42f.).

¹²⁰ Muth 45; Christy 31.

¹²¹ Zumindest scheinen jedoch die römischen Gesetze seit der Kaiserzeit die Bestrafung zoophiler Handlungen vorgesehen zu haben (Merki 34ff.; Muth 45).

¹²² Weidner 6. Zur – lediglich partiellen – Erwähnung der Zoophilie in den deutschen Volksrechten siehe Krings 12f.

¹²³ Siehe dazu etwa Merki 39ff. und Krings 6ff.

¹²⁴ Merki 22. Auf dem Konzil von Trient erklärte die katholische Kirche 1563 jede nicht zur Befruchtung führende geschlechtliche Betätigung zur schweren Sünde (Weidner 7). Hierin eingeschlossen war auch die Zoophilie, wobei bereits das Berühren der Genitalien eines Tieres, selbst aus Neugier, verpönt war. Auch wurde die Meinung vertreten, dass zoophile Handlungen ein hinreichender Grund für eine Ehetrennung darstellten (Kinsey, Frau 387).

¹²⁵ Dies nachdem das erste Konzil, bei dem die "Unzucht wider die Natur" unter Strafe gestellt wurde (3. Lateralkonzil von 1179), hierfür noch lediglich die Suspendierung vom Kirchendienst oder Busse in einem Kloster für Kleriker bzw. die Exkommunikation für Laien vorsah (Krings 8).

gen¹²⁶. Wie alle anderen Formen der Sodomie¹²⁷ galt eine sexuelle Handlung mit einem Tier im Mittelalter nicht nur als widernatürliche, sondern auch als "stumme", d.h. nicht auszusprechende Sünde. Diese wurde von der Obrigkeit soweit möglich verheimlicht, indem man die Öffentlichkeit bei entsprechenden Verfahren in der Regel ausschloss¹²⁸. Die Urteile wurden aufgrund freiwilliger oder unter Folter erpresster Geständnisse gefällt¹²⁹, worauf wiederum nicht nur die menschlichen Täter, sondern zumeist auch die betroffenen Tiere hingerichtet wurden¹³⁰. Dies geschah insbesondere, da man jedes Andenken an die Sünde tilgen wollte¹³¹ und befürchtete, dass ein an zoophile Handlungen gewöhntes Tier den Menschen zu weiteren Unzuchtshandlungen verführen könne¹³². Da die Auffassung, Dämonen oder der Teufel höchstpersönlich würden in Tiergestalt geschlechtlich mit Menschen verkehren¹³³, im Mittelalter gemeinhin als unbestritten galt, bestand zwischen diesen Verfahren nicht selten auch ein direkter Zusammenhang zu eigentlichen Hexenprozessen. Abertausende angeschuldigter Frauen gestanden unter der Folter letztlich denn auch, im Rahmen okkulten Feste Unzucht mit dem Teufel getrieben zu haben. Insgesamt sind ungezählte Inquisitionsprozesse nicht nur aus ganz Europa und Übersee¹³⁴ überliefert, in deren Rahmen Menschen und Tiere wegen sexueller Handlungen verurteilt und hingerichtet wurden¹³⁵. So bezogen sich beispiels-

¹²⁶ Berkenhoff 103; Dekkers 162; Krings 7. Als besonderer Gnadenakt galt es, wenn der Delinquent zuvor auf andere Art (etwa durch Köpfen, Erhängen oder Erwürgen) getötet und sein Körper erst anschliessend verbrannt wurde, um jegliches Andenken an ihn auszulöschen (Massen 116).

¹²⁷ Zum Umstand, dass dem Begriff "Sodomie" im Mittelalter eine viel weiter gehende Bedeutung zukam als im heutigen Sprachgebrauch, siehe S. 2.

¹²⁸ Der Grund hierfür lag in der Befürchtung, dass die Sodomie durch entsprechende Äusserungen im Prozess, wie beispielsweise beim öffentlichen Verlesen der Anklageschrift, weiter verbreitet würde (Guggenbühl 76).

¹²⁹ Der Ablauf der mittelalterlichen Strafverfahren war meist der folgende: Es begann damit, dass jemand das Delikt tatsächlich oder angeblich beobachtet hatte und auf seine Aussage hin ein Verfahren eröffnet wurde. Andere wurden aufgrund von Gerüchten oder Verdächtigungen eingeleitet. War der Angeschuldigte nicht oder nur teilweise geständig, wurde er gefoltert, bis ein Geständnis vorlag oder er sich durch das Bestehen der Folter vom gegen ihn erhobenen Vorwurf befreit hatte. Nicht selten gestanden Angeschuldigte, die anderer Delikte wegen gefoltert wurden, zusätzlich auch noch sodomitische Handlungen.

¹³⁰ Auch sollen Tiere gelegentlich ebenfalls gefoltert worden sein, wobei ein durch die Schmerzen verursachtes Heulen und Winseln als Schuldbekennnis ausgelegt wurde (Masters 43). Im Gegensatz zu den klassischen mittelalterlichen Tierprozessen, in deren Rahmen tierliche Delinquenten in einem eigenen formellen Verfahren abgeurteilt wurden, handelte es sich bei der Hinrichtung von für sexuelle Handlungen verwendeten Tieren jedoch um rechtsrituelle Tötungen, wofür in der Regel kein gesonderter Prozess geführt wurde. Vielmehr wurden die Tiere zumeist in den Ritus der Exekution des menschlichen Täters einbezogen und mit ihm verbrannt (Berkenhoff 6).

¹³¹ Um die Erinnerung an das Verbrechen gänzlich auszulöschen, wurden nicht selten sogar die Prozessakten vernichtet (Weidner 8; Dekkers 163).

¹³² Weidner 5; Massen 116. Gemäss Guggenbühl 49f. lagen die Gründe für die gleichzeitige Tötung von Mensch und Tier insbesondere im biblischen Gebot 3. Moses 20, 15 (vgl. FN 119), in der Annahme, dass das Tier durch die Tat befleckt worden sei und sein Anblick die Erinnerung hieran immer wieder aufbrechen lasse, sowie in der Notwendigkeit der Vernichtung einer durch Vermischung von Mensch und Tier gezeugten Missgeburt.

¹³³ Verbreitet war insbesondere der Glaube, dass der Teufel am Sabbat oder bei anderen Gelegenheiten, bei denen sich Gläubige versammelten, in Gestalt eines Ziegenbocks erschien und den "Kuss der Schande" in obszöner Form auf seinen Hintern empfing, um anschliessend Jungfrauen zu deflorieren (zum Ganzen siehe Masters 52ff. und sehr umfassend Walter Stephens, *Demon Lovers – Witchcraft, Sex, and the Crisis of Belief*, Chicago 2004).

¹³⁴ Siehe dazu etwa Dekkers 167.

¹³⁵ Zu einer Reihe entsprechender Verfahren siehe ausführlich Berkenhoff 103ff.; von Hentig 30ff.; Massen 116ff.; Krings 23ff. oder Guggenbühl 59ff. Der in der Literatur meistzitierte Zoophilieprozess wurde 1750 im französischen Vanvres abgehalten und war insbesondere deshalb aussergewöhnlich, weil der menschl-

weise rund dreissig Prozent aller zwischen 1641 und 1791 im Kanton Zürich abgehaltenen Gerichtsverfahren auf zoophile Verstösse¹³⁶.

bb) Neuzeit

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts drangen die Ideen der Aufklärung langsam ins öffentliche Bewusstsein und gewann die allgemeine Forderung nach einer Trennung von göttlicher Gerichtlichkeit und staatlicher Strafe – d.h. von Moral und Recht – an Gewicht¹³⁷. Dieses Gedankengut führte zu zunehmend rationaleren Begründungen, einer insgesamt mildereren Bestrafungspraxis und insbesondere in Ländern des romanischen Rechtskreises letztlich zur generellen Aufhebung jahrhundertalter Zoophilieverbote. Am Beginn dieser neuzeitlichen Entwicklung standen Frankreich und Italien, die den Tatbestand des Geschlechtsverkehrs mit Tieren unter Hinweis auf ein fehlendes staatliches Rechtsgut und die sexuelle Freiheit des Menschen bereits 1791 aus ihren nationalen Rechtsordnungen strichen¹³⁸. Viele weitere europäische Staaten wie Spanien, Portugal, Rumänien, Belgien und die Niederlande folgten dem Beispiel bald¹³⁹. In all diesen Ländern tauchte der Tatbestand seither nie mehr in den nationalen Rechtsordnungen auf. Ihrem französischen Vorbild entsprechend kennen auch die Strafgesetzbücher Japans und der Türkei ein Zoophilieverbot ebenso wenig wie die überwiegend unter spanischem Einfluss stehenden Rechtsordnungen der südamerikanischen Staaten¹⁴⁰. Und selbst Russland strich 1903 den Tatbestand der sexuellen Handlungen mit Tieren, der ursprünglich unter Hinweis auf gesellschaftlich-moralisches und religiöses Missbilligen mit der Todesstrafe und später mit der Deportation nach Sibirien bedroht gewesen war¹⁴¹.

Auch in den meisten anderen Staaten unseres Kulturkreises wurde Zoophilie seit Beginn der Neuzeit nicht mehr als Frevel im Sinne eines strafbaren Verbrechens gegen Gott beurteilt. Insbesondere in den Ländern des germanischen und angloamerikanischen Rechtskreises blieb die Handlung gleichwohl noch lange – teilweise bis heute – untersagt. So hielten die deutschen Einzelstaaten, Österreich und ein Grossteil der Schweizer Kantone daran fest, die Zoophilie als Straftatbestand zu sanktionieren¹⁴². Dasselbe galt für England sowie nordamerikanische und skandinavische Staaten¹⁴³. Die Gründe für das Beibehalten der Verbote lagen nach Ansicht der jeweiligen Gesetzgeber nun im Umstand, dass Sexualität mit Tieren einerseits allgemein Abscheu erweckte und andererseits zu einer "Verachtung der Ehe",

che Täter gehängt, sein tierlicher Sexualpartner – eine Eselin – hingegen freigesprochen wurde. Dies geschah mit der Begründung, dem Tier sei Gewalt angetan worden und es habe sich nicht aus eigenem, freiem Willen an der Handlung beteiligt. Die Priorin des örtlichen Nonnenklosters sowie einige einflussreiche Bürger der Stadt unterzeichneten eine Ehrenerklärung, dass die Eselin ihnen seit Jahren bekannt war und sich stets, daheim und unterwegs, als tugendhaft erwiesen und nie bei irgendjemandem Anstoss erregt habe. Das Gericht schloss daraus, dass das Tier vergewaltigt worden war und keine Mitschuld am Delikt trug (siehe dazu etwa von Hentig 33; Dekkers 166 oder Massen 123).

¹³⁶ Siehe dazu ausführlich Erich Wettstein, Die Geschichte der Todesstrafe im Kanton Zürich, Winterthur 1965.

¹³⁷ Siehe dazu Merki 75ff.

¹³⁸ Merki 80 und 129.

¹³⁹ Muth 46; Dekkers 168; Arnold/Eysenck/Meili 2096; Rosenbauer 21.

¹⁴⁰ Merki 130. Beispielsweise in Kolumbien wird Zoophilie hingegen als Verstoss gegen die öffentliche Moral (nicht aber als Straftat) betrachtet und mit 72stündigem Arrest geahndet. Ferner ist sie ein Grund für die Scheidung der Zivil- und die Annullierung der katholischen Ehe (Stettner 174).

¹⁴¹ Merki 130; Massen 134.

¹⁴² Siehe dazu S. 18ff.

¹⁴³ Merki 80.

"Gefährdung des Familienlebens" oder "Entvölkerung" und letztlich zu einer Schwächung des Staates führte¹⁴⁴. Ein immer gewichtigeres Argument stellte zudem die Menschenwürde dar, die man durch den sexuellen Umgang mit einem Tier grob verletzt sah. Das sexuelle Fehlverhalten wurde als Missachtung derart grundlegender Pflichten betrachtet, dass ein Täter hiermit nicht nur seine eigene Würde Preis gab, sondern auch das sozial sehr bedeutsame Bewusstsein des Eigenwertes aller Menschen verletzte¹⁴⁵.

Die letzte Hinrichtung eines der Zoophilie überführten Täters fand 1835 in England statt¹⁴⁶. Danach liessen sich auch in den deutsch- und englischsprachigen Staaten gewisse Milde- rungstendenzen in der Sanktionspraxis erkennen¹⁴⁷, wengleich schwere Strafen bis hin zu lebenslänglicher Haft bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts beibehalten wurden. Ein wichtiger Grund hierfür lag im in der Gesellschaft noch immer weit verbreiteten Glauben, dass durch die interartliche Vereinigung eigentliche Missgeburten entstünden¹⁴⁸. Der wissenschaftliche Nachweis für die Unmöglichkeit gemeinsamer Nachkommen von Mensch und Tier konnte erst 1869 durch das sog. Virchow-Langebeck-Gutachten erbracht werden, womit auch vom medizinischen Standpunkt aus die Gründe für die strafrechtliche Verfolgung der Zoophilie entfielen¹⁴⁹.

b) Heutige Rechtslage

aa) Allgemeines

Im Gegensatz zu früheren Zeiten trennen moderne Strafrechtskonzepte Recht und Moral wie gesehen klar voneinander und überlassen die Sanktionierung von Überschreitungen moralischer Gebote allein der Gesellschaft¹⁵⁰. Vor diesem Hintergrund war die Zoophilie bereits um

¹⁴⁴ Dekkers 168. So beispielsweise wurden sexuelle Handlungen mit Tieren im Preussischen Allgemeinen Landrecht (ALR) von 1794 mit mindestens einem Jahr Zuchthaus, körperlicher Züchtigung und Verbannung bedroht (§ 1069). Das geschändete Tier sollte noch immer getötet werden, da man wiederum das Andenken an das abscheuliche Verbrechen gänzlich tilgen wollte (Weidner 9; Muth 46).

¹⁴⁵ Grassberger 94f.

¹⁴⁶ 1861 wurde die Todesstrafe für sexuelle Handlungen mit Tieren dann auch in England abgeschafft, nachdem etwa in der Grafschaft Kent noch 1806 mehr Menschen wegen Zoophilie als wegen Mordes hingerichtet wurden. Wie sehr man den Tatbestand in Grossbritannien als "stumme Sünde" betrachtete, belegt der Umstand, dass in englischen Gesetzesbüchern selbst seine blosse Benennung noch bis ins 19. Jahrhunderts nur angedeutet wurde, indem man die Wörter "bestiality" und "sodomy" durch "b...st...y" und "s...y" ersetzte (Hoffmann 614).

¹⁴⁷ Verschiedene strafmildernde Gründe, wie etwa Trunkenheit, Leidenschaft, Unwissenheit und Einfalt, bewahrten den Täter fortan – zugunsten von Körperstrafen, Verbannung oder öffentliche Arbeit – häufig vor der Todesstrafe (Weidner 8).

¹⁴⁸ Zur seit dem Mittelalter allgemein verbreiteten Ansicht, dass der sexuellen Beziehung zwischen Mensch und Tier Ungeheuer entspringen, siehe von Hentig 6 und ausführlich Masters 61ff.

¹⁴⁹ Rosenbauer 21. Zum Gutachten der preussischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen vom 14. März 1869 siehe von Hentig 4. Gesundheitliche Risiken bestehen bei zoophilen Kontakten jedoch auch ohne die Gefahr von Missgeburten (siehe dazu FN 101).

¹⁵⁰ Nicht unerwähnt bleiben soll in diesem Zusammenhang, dass ausserhalb des europäischen Kulturkreises auch heute noch zahlreiche schriftlose Stammeskulturen bestehen, bei denen Geschlechtsverkehr mit Tieren grundsätzlich weder verboten ist noch gesellschaftlich verurteilt wird (siehe hierzu etwa Dekkers 189f.; Ford/Beach 167f.; Hoffmann 615 und Arnold/Eysenck/Meili 2096, jeweils mit Verweisung auf die Kupfer-Eskimo, Massai, Hopi-Indianer und die Fessaner).

1950 in über achtzig Prozent der europäischen Staaten straffrei¹⁵¹. Im Laufe des letzten Jahrhunderts folgten dann auch die skandinavischen Länder dem romanischen Vorbild und strichen den Tatbestand des Geschlechtsverkehrs mit Tieren aus ihren Strafgesetzbüchern¹⁵². In den meisten Ländern sind zoophile Handlungen heute somit in der Regel nur dann rechtsrelevant, wenn sie den Tatbestand der Tierquälerei erfüllen, der mittlerweile in praktisch allen nationalen Tierschutzgesetzen enthalten ist. Zumindest wenn Tieren im Rahmen sexueller Handlungen nachweisliche Schmerzen oder Schäden zugefügt werden, ist die Tat demnach strafrechtlich zu verfolgen. Teilweise finden sich auch Verbote sexueller Handlungen vor Minderjährigen¹⁵³, während hingegen nur wenige europäische Länder das Herstellen, Verbreiten und den Besitz von zoophiler Pornografie grundsätzlich untersagen. So ist entsprechendes Material beispielsweise in Italien, Spanien oder der Niederlande im Erotikhandel legal und öffentlich zu erwerben.

bb) Deutsch- und englischsprachige Staaten

Einzig die Länder des germanischen und des dadurch geprägten angloamerikanischen Rechtskreises haben teilweise bis heute an ihren grundsätzlichen Zoophilieverboten festgehalten. Unterschiedliche rechtliche Ausgestaltungen bestehen aber auch hier, wie der folgende Überblick über den derzeitigen Gesetzesstand in verschiedenen deutsch- und englischsprachigen Staaten zeigt. In vielen Bereichen ist die Rechtslage der beschriebenen Länder mit der – etwas ausführlicher besprochenen – schweizerischen vergleichbar, weshalb auf Wiederholungen grösstenteils verzichtet und das Augenmerk auf die spezifischen Abweichungen gelegt werden soll.

aaa) Schweiz

Die Schweiz verfügt erst seit dem am 1. Januar 1942 erfolgten Inkrafttreten des eidgenössischen Strafgesetzbuches (StGB/CH)¹⁵⁴ über ein einheitliches nationales Strafrecht. Bis zu diesem Zeitpunkt fiel die Regelung der Zoophilie den einzelnen kantonalen Gesetzgebern zu, die diese Aufgabe in sehr unterschiedlicher Weise wahrnahmen¹⁵⁵. Die kantonalen Strafgesetzbücher liessen sich dabei in drei grundsätzlich von einander abweichende Gruppen einteilen. Während insbesondere die französischsprachigen Kantone und das Tessin sich stark an das Gedankengut der Aufklärung anlehnten und sexuelle Handlungen mit Tieren demzufolge nicht per se strafrechtlich verfolgten, waren diese in den meisten deutschschweizerischen Kantonen aufgrund sittlicher Erwägungen weiterhin strikt unter Strafe gestellt¹⁵⁶. Deren Höhe

¹⁵¹ Muth 105 mit Verweisung auf die entsprechenden Untersuchungen von J.D. Sträter, Die Strafbarkeit der Sodomie (§ 175b) in rechtshistorischer sowie rechtsvergleichender Darstellung und ihre Behandlung de lege ferenda, Diss. Köln 1953.

¹⁵² Eine Kurzübersicht über die weltweite gesetzliche Einordnung der Zoophilie findet sich bei Stettner 173f.

¹⁵³ So untersagt beispielsweise das spanische Strafgesetzbuch in Art. 431 das Ausführen zoophiler Handlungen vor Jugendlichen unter 16 Jahren oder geistig Behinderten bzw. das Zwingen anderer Personen zu entsprechenden Handlungen (Stettner 174).

¹⁵⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

¹⁵⁵ Zur strafrechtlichen Behandlung der Zoophilie in den einzelnen kantonalen Kodifikationen bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts siehe ausführlich Merki 88ff.

¹⁵⁶ Exemplarisch sei hierzu auf den ehemaligen Art. 91 des Strafgesetzbuches des Kantons Appenzell Ausserrhoden verwiesen, der unter dem Titel "Widernatürliche Wollust" die "Befriedigung des Ge-

hing in erster Linie von der "Beischlafähnlichkeit" des Delikts ab. Verboten war nicht jede gegen Sittlichkeit und Schamgefühl verstossende Handlung, sondern grundsätzlich nur der körperliche Kontakt mit den Genitalien des Tieres oder umgekehrt in der Absicht, sexuelle Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes bei sich selbst oder dem Tier auszulösen¹⁵⁷. Im Laufe der Zeit unterlag die Auslegung des allgemeinen Tatbestandsmerkmals der "widernatürlichen Unzucht" verschiedenen Wandlungen¹⁵⁸. Schliesslich wurde der Tatbestand durch denjenigen erfüllt, der sein Geschlechtsteil an den Körper des Tieres brachte und ähnlich wie bei der natürlichen Beischlafsvollziehung verwendete. Nicht erforderlich war dabei eine Vereinigung der Genitalien oder die Erreichung des sexuellen Höhepunkts. Handlungen, die allein der Erregung oder Befriedigung des Tieres dienten, blieben dieser Betrachtungsweise nach straffrei¹⁵⁹. Die Bestimmungen einer dritten Gruppe von Kantonen bestanden schliesslich aus einer Verbindung von romanischem und germanischem Rechtsdenken, indem Geschlechtsverkehr mit Tieren nicht grundsätzlich, sondern lediglich im Falle eines dadurch erregten öffentlichen Ärgernisses strafbar war¹⁶⁰.

Mit der Schaffung des StGB/CH und der damit angestrebten gesamtschweizerischen Strafrechtsvereinheitlichung sollten die gegensätzlichen kantonalen Standpunkte angeglichen werden. Nachdem der Vorentwurf von 1894¹⁶¹ eine Strafnorm für den Missbrauch von Tieren zur Unzucht von mindestens drei Monaten Gefängnis vorgesehen hatte, gab bereits die erste Expertenkommission zwei Jahre später den Gedanken an eine derartige Bestimmung auf¹⁶². Eine zweite Expertenkommission folgte dieser Ansicht unter Berücksichtigung kriminalpolitischer Argumente wie etwa Erpressungsgefahr, der geringen Gefährlichkeit und Schädlichkeit des Delikts, der ohnehin hemmenden gesellschaftlichen Reaktion, dem Vorhandensein anderer Strafbestimmungen sowie den negativen Folgen einer polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchung¹⁶³. Die Forderung nach einer strafrechtlichen Verfolgung von sexuellen Handlungen mit Tieren wurde in der anschliessenden mehrjährigen parlamentarischen Debatte vereinzelt nochmals erhoben, die Tat dann aber 1935 im Differenzbereinigungsverfahren mit Beschluss des Ständerats endgültig für straflos erklärt¹⁶⁴. Zwar hatten mittlerweile auch die Deutschschweizer Kantone das Strafmass für sexuelle Handlungen mit Tieren grundsätzlich herabgesetzt, sodass vielerorts nur mehr geringfügige Freiheitsstrafen von wenigen Tagen oder Geldbussen ausgesprochen wurden. Dass dies jedoch nicht überall der Fall war, zeigt der Umstand, dass bis zum Inkrafttreten des StGB/CH für Unzucht mit Tieren teilweise noch immer Mindeststrafen von vier Monaten Zuchthaus (Luzern), drei Monaten Einsperrung (Solothurn),

schlechtstriebes durch unnatürliche Vereinigung" mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bedrohte (siehe dazu Merki 98f. und Krings 44).

¹⁵⁷ Das angestrebte Ziel musste indes nicht erreicht werden, vielmehr genügte für die Strafbarkeit die in Absicht des Geschlechtsgenusses erfolgte Berührung des Tieres durch die Genitalien des Täters (Merki 133).

¹⁵⁸ Siehe dazu Merki 133f. und Muth 54ff. anhand der damaligen deutschen Praxis, die mit jener vieler kantonalen Schweizer Gerichte vergleichbar war.

¹⁵⁹ Muth 56 unter Verweisung auf die damalige Rechtsprechung.

¹⁶⁰ Vertreter dieser dritten Gruppe waren die kantonalen Strafgesetze von Graubünden und Freiburg (siehe dazu Merki 102ff.).

¹⁶¹ Der Bund wurde zwar bereits 1898 auf Verfassungsebene zur Gesetzgebung auf dem Gebiete des Strafrechts ermächtigt (Art. 64bis aBV), die entsprechenden Vereinheitlichungsbestrebungen nahmen aber einige Jahrzehnte in Anspruch.

¹⁶² Siehe hierzu Vogel 13f. und ausführlich Merki 106ff.

¹⁶³ Muth 57f.

¹⁶⁴ Art. 194 des neuen StGB/CH sah zwar die Strafbarkeit der widernatürlichen Unzucht gesamtschweizerisch vor, der Tatbestand beschränkte sich jedoch auf gleichgeschlechtlichen Verkehr zwischen Menschen.

zwei Monaten Zuchthaus (Obwalden) oder zwei Monaten Arbeitshaus (Glarus) vorgesehen waren¹⁶⁵.

Die Kontroversen zwischen den Forderungen christlicher Moral und sexueller Freiheit wurden aber auch durch die jahrzehntelangen Debatten nicht vollends beseitigt. Vielmehr machten 1942 sieben Kantone von der Ermächtigung in Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 StGB/CH Gebrauch und nahmen den Tatbestand "Unzucht mit Tieren" als sog. Polizeidelikt in ihr kantonales Übertretungsstrafrecht auf¹⁶⁶. In Luzern, Uri, Schwyz, Baselland, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und Thurgau wurde die Zoophilie fortan mit Haft oder Busse bedroht, wobei es sich ausnahmslos um überwiegend katholische Kantone handelte¹⁶⁷. Während vier der sieben Stände das Verbot im Laufe der letzten fünfzig Jahren aus ihren kantonalen Strafrechten gestrichen haben, hielten Baselland¹⁶⁸, Appenzell Innerrhoden¹⁶⁹ und Thurgau¹⁷⁰ bis heute am Tatbestand fest, sodass die Zoophilie per se heute noch immer in zwei Schweizer Kantonen strafbar ist. Nach Auskunft der zuständigen kantonalen Justizdirektionen sind jedoch seit Jahrzehnten keine entsprechenden Urteile mehr gefällt worden.

Auch das 1981 in Kraft getretene eidgenössische Tierschutzgesetz (TSchG/CH)¹⁷¹ enthält kein explizites Verbot der Zoophilie¹⁷². Nach Art. 2 Abs. 3 TSchG/CH darf zwar niemand einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen¹⁷³. Der allgemeine Grundsatz stellt jedoch lediglich eine lex imperfecta, d.h. ein Verbot ohne Sanktionen dar, sodass sich eine alleinige Berufung darauf in der Praxis als schwierig erweist. Eigentliche Strafbestimmungen finden sich in den Art. 27-29 TSchG/CH, wobei sexuelle Handlungen mit Tieren auch hier nicht ausdrücklich untersagt werden¹⁷⁴. Allenfalls gelangt bei entsprechenden Praktiken jedoch der Tatbestand der Tierquälerei nach Art. 27 Abs. 1 lit. a, b oder c TSchG/CH zur Anwendung. Wird ein Tier im Rahmen einer sexuellen Handlung nachweislich misshandelt, überanstrengt bzw. qualvoll oder mutwillig getötet, wird der Täter mit bis zu drei Jahren Gefängnis oder Busse von bis zu 40'000 Franken¹⁷⁵ bestraft, wenn

¹⁶⁵ Merki 105.

¹⁶⁶ Siehe dazu Merki 113ff., der in diesem Zusammenhang darauf hinweist, dass es sich bei der entsprechenden Kompetenzverleihung an die Kantone um einen eigentlichen Irrtum handelte, der vom Bundesgesetzgeber – der die Zoophilie gesamtschweizerisch abschliessend für straflos erklären wollte – gar nicht gewollt war.

¹⁶⁷ Der Wortlaut der einzelnen kantonalen Bestimmungen findet sich bei Merki 183f.

¹⁶⁸ Unter dem Titel "Unzucht mit Tieren" lautet § 67 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) des Kantons Baselland: "Wer mit Tieren unzüchtige Handlungen begeht, wird mit Haft oder mit Busse bestraft".

¹⁶⁹ Siehe dazu Art. 31 der Verordnung über das kantonale Übertretungs-Strafrecht des Kantons Appenzell Innerrhoden (Titel: "Unzucht mit Tieren"): "Beischlafähnliche Handlungen mit Tieren werden mit Haft nicht unter einem Monat bestraft. Der Versuch ist strafbar. Gegenüber Ausländern kann neben der Hauptstrafe auf Landesverweisung erkannt werden."

¹⁷⁰ § 39 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches des Kantons Thurgau (EG StGB) lautet unter dem Titel "Unzucht mit Tieren": "Wer widernatürliche Unzucht an Tieren verübt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft".

¹⁷¹ Schweizerisches Tierschutzgesetz vom 9. Mai 1978 (SR 455).

¹⁷² Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum TSchG/CH wurde der Missbrauch von Tieren für sexuelle Handlungen nicht mehr thematisiert (Vogel 15).

¹⁷³ Siehe hierzu ausführlich Goetschel 34ff.

¹⁷⁴ Bis zum Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes (1981) kam hierfür der Tierquälereiartikel aArt. 264 StGB/CH zur Anwendung (siehe dazu Merki 174ff. und Vogel 85ff.).

¹⁷⁵ Der Höchstbetrag von 40'000 Franken gilt jeweils auch für die in der Folge genannten mit Busse bedrohten Straftatbestände des StGB/CH und TSchG/CH. Einzig wenn ein Täter aus Gewinnsucht handelt, ist der Richter nicht an diese obere Grenze gebunden (Art. 48 Abs. 1 StGB/CH).

er vorsätzlich (d.h. wissentlich und willentlich) gehandelt hat. Im Falle einer fahrlässigen Tatbegehung ist die Strafe nach Art. 27 Abs. 2 TSchG/CH Haft oder Busse¹⁷⁶.

Aufgrund der grundsätzlichen Straffreiheit der Zoophilie unterliegen auch die bewusste Vermittlung, das Verleihen oder der Verkauf von Tieren für entsprechende Zwecke keinem Verbot. Ebenso legal sind das von sexuellen Absichten getragene Abrichten, Dressieren oder Gewöhnen von Tieren. Eine Strafbarkeit all dieser Handlungen käme wiederum erst dann in Frage, wenn die Tatbestandsmerkmale der Tierquälerei nach Art. 27 TSchG/CH erfüllt sind, d.h. die Tiere nachweislich misshandelt, überanstrengt oder qualvoll getötet werden.

Obschon die Zoophilie für sich allein im schweizerischen Recht (mit Ausnahme der Kantone Baselland, Appenzell Innerrhoden und Thurgau) wie gesehen keinen Tatbestand darstellt, droht für entsprechende Handlungen der Konflikt mit dem eidgenössischen Strafgesetzbuch. So kommt bei der Verwendung eines fremden Tieres der Tatbestand der Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB/CH in Betracht. Danach wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer Busse bestraft, wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht¹⁷⁷. Tiere stellen in der Schweiz seit anfangs April 2003 zwar keine blossen Objekte mehr dar¹⁷⁸. Aufgrund des auf denselben Zeitpunkt hin neu ins Strafgesetzbuch eingefügten Art. 110 Ziff. 4^{bis} gilt Art. 144 StGB/CH aber ausdrücklich auch für das Verletzen oder Töten eines Tieres, sofern der Täter nicht mit dem Eigentümer identisch ist. Im Gegensatz zum oben erwähnten TSchG-Tatbestand der Tierquälerei wird die Sachbeschädigung bzw. Verletzung oder Tötung eines Tieres nach Art. 144 StGB/CH jedoch – von wenigen und bei Tierfällen zudem kaum relevanten Ausnahmen abgesehen – nicht von Amtes wegen, sondern lediglich auf Geschädigtenantrag hin, und zusätzlich nur bei vorsätzlicher Tatbegehung verfolgt. Die fahrlässige Verletzung oder Tötung eines fremden Tieres bleibt hingegen ebenso straffrei wie eine vorsätzliche Verübung, wenn der Tierhalter in die Tat einwilligt oder nachträglich auf einen Strafantrag verzichtet¹⁷⁹. Im Gegensatz zum Tatbestand der Tierquälerei reicht für die Erfüllung von Art. 144 StGB/CH indes bereits eine geringfügige Beeinträchtigung eines Tieres, womit diesem –für den eigentumsrechtlichen Schutz – keine erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden müssen.

Das mit dem Verwenden fremder Tiere oftmals verbundene Eindringen auf fremde Grundstücke und in fremde Räumlichkeiten ("Fence-Hopping"), stellt zudem nach Art. 186 StGB/CH einen Hausfriedensbruch dar, wofür ein Täter – wiederum aber nur auf Antrag des Geschädigten – mit Gefängnis oder Busse bestraft wird. Werden auch Zäune durchschnitten, Stalltüren und Vorhängeschlösser aufgebrochen etc., liegt zusätzlich eine Sachbeschädigung nach Art. 144 StGB/CH vor.

Im Zusammenhang mit zoophilen Akten kommen auch Delikte gegen die sexuelle Integrität in Betracht. Unter dem Titel "Pornografie" (früher gemeinhin als sog. "unzüchtige Handlungen" bezeichnet) stellt Art. 197 StGB/CH eine Reihe von Verhaltensweisen mit Produkten unter Strafe, deren Inhalt in einer auf simple Weise auf sich selbst reduzierten Sexualität und der Degradierung der Darsteller zu blossen Sexualobjekten besteht¹⁸⁰. Die Absätze 3 und 3^{bis}

¹⁷⁶ Siehe hierzu ausführlich Goetschel, Kommentar 189ff.

¹⁷⁷ Richtet sich die Tat lediglich auf einen geringen Schaden (in der Praxis bis 300 Franken), ist die Strafe nach Art. 172^{ter} StGB/CH Haft oder Busse.

¹⁷⁸ Art. 641a Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Siehe dazu Goetschel/Bolliger 145ff.

¹⁷⁹ Goetschel/Bolliger 152f.

¹⁸⁰ Schwaibold/Meng 1066.

der Bestimmung beziehen sich dabei auf die sog. harte Pornografie, worunter neben sexuellen Handlungen mit Kindern, menschlichen Ausscheidungen und Gewalttätigkeiten auch solche mit Tieren fallen. Als gewissermassen "zoopornografisch" gilt eine Darstellung dann, wenn sie einseitig darauf angelegt ist, beim Konsumenten geschlechtliche Erregung hervorzurufen und Tiere unmissverständlich und direkt sichtbar in eine sexuelle Handlung mit einem Menschen (unter Einbezug dessen Genitalien) integriert werden¹⁸¹. Als Tatobjekte nennt das Gesetz sowohl Schriften, Bild- oder Tonaufnahmen, Abbildungen und ähnliche Gegenstände als auch Vorführungen mit zoopornografischem Inhalt. In erster Linie sind damit reale oder fiktive bildliche Darstellungen gemeint; es kann sich aber auch um literarische Dokumente oder rein akustische Übertragungen handeln¹⁸². Unter einer Strafanndrohung von Gefängnis oder Busse¹⁸³ untersagt Art. 197 Ziff. 3 StGB/CH ausdrücklich das vorsätzliche Herstellen (einschliesslich der Reproduktion), Einführen, Lagern, Inverkehrbringen, Anpreisen, Ausstellen, Anbieten, Zeigen, Überlassen oder Zugänglichmachen entsprechender Produkte, solange diese keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben¹⁸⁴. Ein solcher wird Darstellungen von künstlerischer, historischer oder dokumentarischer Bedeutung zugeprochen, die die Verwerflichkeit von Gewalttätigkeiten bewusst machen wollen¹⁸⁵. Zusätzlich verschärft wurde die Bestimmung – die zuvor namentlich Hersteller und Vertreiber, nicht aber den Konsumenten harter Pornografie im Auge hatte – vor kurzem durch die Ergänzung um Abs. 3^{bis}. Auf der Grundlage des Gedankens, dass derjenige, der sich solche Produkte auf irgendeine Weise zueignet, mit seinem Tun die Nachfrage nach entsprechenden Erzeugnissen weckt und so eine Mitverantwortung für die Herstellung trägt, sind seit April 2002 auch der vorsätzliche Erwerb und Besitz von Tierpornografie unter einer Strafanndrohung von bis zu einem Jahr Gefängnis oder Busse verboten. Neben dem Kauf wird auch jede andere Art der Beschaffung (wie etwa die Miete, Leihe oder bewusste Speicherung auf Datenträger) erfasst¹⁸⁶. Strafbar sind somit beispielsweise der Besitz von Magazinen, Fotos, eigener oder gemieteter Videokassetten und DVDs mit zoopornografischem Inhalt oder das Herunterladen entsprechender Bilder oder Filme vom Internet auf die Festplatte des eigenen (oder eines fremden) Computers¹⁸⁷. Strafrechtlich nicht verfolgt wird hingegen der blosse Konsum

¹⁸¹ Goetschel/Bolliger 163f. Nicht als tatbestandsmässig erachtete das Bundesgericht indessen etwa das versteckte Tun eines Schäferhundes unter dem Rocke der dadurch augenfällig entzückten Julia in einem – hingegen aus anderen Gründen als unzüchtig beurteilten – Film (BGE 97 IV 99). Ebenfalls nicht unter Art. 197 StGB/CH fallen Darstellungen sexueller Handlungen unter Tieren oder deren blosse Anwesenheit bei Handlungen von Menschen, ohne dabei miteinbezogen zu werden, sowie die Darstellung nicht realer Tiere in Fantasy-Filmen etc. (Schwaibold/Meng 1067).

¹⁸² Mögliche Tatobjekte bilden daher beispielsweise auch Briefe und E-Mails oder über spezielle Telefonnummern abhörbare Aufzeichnungen zoopornografischen Inhalts (Schwaibold/Meng 1068f.).

¹⁸³ Handelt der Täter aus Gewinnsucht, hat der Richter zwingend beides zu verhängen (Art. 197 Abs. 4 StGB/CH).

¹⁸⁴ Art. 197 Abs. 5 StGB/CH.

¹⁸⁵ Siehe dazu Schwaibold/Meng 1074f. Massen 223 bemerkt zur heiklen Unterscheidung von Kunst und Pornografie pointiert, dass ein unter Kunstanspruch geschaffenes Werk von geradezu brutaler sexueller Offenheit sein und Szenen darstellen kann, die ohne Anwendung des Kunstbegriffs in ihrer Wiedergabe als Pornografie gelten würden und daher verboten werden müssten.

¹⁸⁶ Goetschel/Bolliger 163f. Ursprünglich hatte der Bundesrat die Ausdehnung des Verbots auf den Erwerb und Besitz nur für Pornografie mit Kindern und Gewalttätigkeiten vorgesehen (Schwaibold/Meng 1072 unter Verweisung auf die bundesrätliche Botschaft aus dem Jahre 2000).

¹⁸⁷ Schwaibold/Meng 1072f.

entsprechenden Materials ohne eigenen Besitz, wie der Besuch einer Filmvorführung, das Durchblättern einer fremden Zeitschrift oder das Aufrufen einer Website¹⁸⁸.

Wird eine zoophile Handlung vor jemandem, der dies nicht erwartet, vorgenommen und dadurch ein Ärgernis erregt, liegt ausserdem der Tatbestand der sexuellen Belästigung vor, der gemäss Art. 198 StGB/CH mit Haft oder Busse bestraft wird. Im Gegensatz zu Art. 197 StGB/CH handelt es sich hierbei jedoch lediglich um ein Antragsdelikt.

bbb) Deutschland

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) von 1871 stellte die Zoophilie in § 175 unter Strafe. Der Paragraph war seit seiner Entstehung sehr umstritten, wobei sich die Kritik hauptsächlich gegen die gleichzeitige Erfassung der männlichen Homosexualität richtete¹⁸⁹. Beide Delikte wurden auch unter nazionalsozialistischem Recht beibehalten, jedoch 1935 inhaltlich getrennt. Der Tatbestand der "Unzucht mit Tieren" war fortan durch § 175b RStGB erfasst und mit einer Gefängnisstrafe von bis zu fünf Jahren sowie zusätzlich mit der Gefahr des Verlusts der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht¹⁹⁰.

Nach anhaltenden politischen Diskussionen über die Abschaffung bzw. Beibehaltung der Zoophilie als Straftatbestand¹⁹¹ wurde der Paragraph 1969 im Rahmen der grossen Sexualstrafrechtsreform ersatzlos gestrichen. Während man zuvor jährlich rund 200 Menschen wegen sexuellen Handlungen mit Tieren gerichtlich verurteilte¹⁹², wird die Tat seit dem 1. April 1970 auch in Deutschland nicht mehr strafrechtlich verfolgt. Als Gründe für die Aufhebung der Bestimmung angeführt wurden ihre nur noch geringe Bedeutung in der gerichtlichen Praxis und der Umstand, dass die Täter meist abnorm veranlagt und daher nicht mit Strafandrohung anzusprechen seien. Ebenfalls seien keine kriminalpolitischen Motive für eine Beibehaltung der Strafnorm ersichtlich. So böte der Umstand, dass sich ein Täter durch zoophile Handlungen selbst entwürdigte, keinen hinreichenden Anlass für eine rechtliche Sanktionierung und würden auch Beobachtungen, dass Zoophile später andere Sexualdelikte verüben¹⁹³, eine Strafbarkeit der Unzucht mit Tieren nicht rechtfertigen. Ausserdem komme eine Bestrafung wegen Tierquälerei in Betracht, wenn einem Tier im Rahmen der sexuellen Handlung Qualen oder eine rohe Behandlung widerfahren, und würde das Eigentum am Tier durch die Strafvorschriften über Sachbeschädigung ausreichend geschützt¹⁹⁴.

Wie in der Schweiz werden zoophile Handlungen aber auch in Deutschland zumindest dann mit Strafe bedroht, wenn sie mit offensichtlichen Tierquälereien verbunden sind. Gemäss § 17 Ziff. 2 TierSchG¹⁹⁵ wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldbusse belegt, wer einem Tier entweder aus Roheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt (lit. a) bzw. länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden verur-

¹⁸⁸ Schwaibold/Meng 1072.

¹⁸⁹ Siehe dazu Merki 132f.

¹⁹⁰ Zur Entstehungsgeschichte des § 175b StGB/D und zu den über Jahrzehnte dauernden Reformbemühungen siehe umfassend Muth 49ff.

¹⁹¹ Siehe hierzu ausführlich Weidner 10ff.

¹⁹² Beetz, Diss. 193; Hoffmann 615; Rosenbauer 21. Siehe dazu auch Weidner 36ff. mit einer Auswertung der amtlichen Statistik der Jahre 1909 bis 1966.

¹⁹³ Vgl. hierzu FN 287.

¹⁹⁴ Deutscher Bundestag 1969, Drucksache V/4084 33; Weidner 13; Frey, Rechtslage 1.

¹⁹⁵ Tierschutzgesetz vom 25. Mai 1998 (BGBl I 1105, 1818), zuletzt geändert am 29. Oktober 2001 (BGBl I 2785).

sacht (lit. b)¹⁹⁶. Dieselbe Strafandrohung besteht nach § 17 Ziff. 1 TierSchG für das Töten eines Tieres im Rahmen zoophiler Handlungen, da diese nicht als ein im Sinne des Tierschutzgesetzes vernünftiger Grund für eine Tiertötung gelten¹⁹⁷. Fällt die Ahndung einer zoophilen Handlung als Straftat nach § 17 TierSchG mangels Roheit der Tat oder fehlender zeitlicher Intensität der Schmerzen und Leiden des Tieres ausser Betracht, liegt allenfalls eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 TierSchG vor. Tatbestandsmässig handelt nach dessen Abs. 1 Ziff. 1, wer einem Tier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Neben der vorsätzlichen ist auch die fahrlässige Tat strafbar, falls diese durch den Tierhalter selbst begangen wird. Werden die erheblichen Schädigungen dem Tier hingegen von einem Dritten zugeführt, ist für eine Strafbarkeit ein vorsätzliches oder eventualvorsätzliches Handeln erforderlich. Hierfür muss nachgewiesen werden, dass der Täter dem Tier die Verletzungen wissentlich und willentlich zufügte oder diese zumindest für möglich hielt und billigend in Kauf nahm. Im Unterschied zu § 17 TierSchG ist die Strafe für Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 TierSchG nur ein Bussgeld (das im Höchstfalle nach § 18 Abs. 3 TierSchG 25'000 Euro beträgt), und für die Verfolgung nicht ein Gericht, sondern eine Verwaltungsbehörde zuständig¹⁹⁸.

Analog zur Rechtslage in der Schweiz finden auch in Deutschland verschiedene im Zusammenhang mit Zoophilie stehende Handlungen ihre rechtliche Grenze im nationalen Strafgesetzbuch¹⁹⁹. So wird auf Geschädigtenantrag hin wegen Sachbeschädigung nach § 303 StGB/D mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder einer Geldbusse belegt, wer vorsätzlich und rechtswidrig ein fremdes Tier verletzt oder tötet. Allenfalls in Frage kommen auch die Tatbestände des Hausfriedensbruchs nach § 123 StGB/D (beim "Fence-Hopping") oder der Erregung öffentlichen Ärgernisses gemäss § 183a StGB/D, falls eine zoophile Handlung in der Absicht öffentlich vorgenommen wird, für negatives Aufsehen zu sorgen²⁰⁰. Mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldbusse bestraft werden ausserdem das Herstellen, Verbreiten und ähnliche Handlungen mit zoopornografischen Darstellungen (§ 184 Ziff. 3 StGB/D). Im Unterschied zur Rechtslage in der Schweiz erlaubt sind in Deutschland hingegen der blosse Erwerb und Besitz von Tierpornografie.

ccc) Österreich

In Österreich waren sexuelle Handlungen mit Tieren gemäss § 130 des 1852 erlassenen Gesetzbuchs über Verbrechen bis anfangs der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts unter dem Titel "Unzucht mit Tieren" mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bedroht. Dabei wurden nicht nur beischlafähnliche Handlungen sanktioniert. Zur Vollendung des Delikts genügte vielmehr die Berührung der Genitalien des Täters mit dem Körper des lebenden Tieres (gleichgültig an welcher Stelle), wobei sich der Vorsatz auf Befriedigung des Geschlechtstriebes, d.h. auf sexuelle Entspannung des Täters richten musste²⁰¹.

¹⁹⁶ In der Praxis werden zoophile Handlungen, die bei den Tieren zu Verletzungen führen, in den meisten Fällen als "roh" im Sinne von lit. a beurteilt (siehe dazu Ort/Reckewell 346 mit Verweisung auf entsprechende Gerichtsurteile).

¹⁹⁷ Zum Ganzen siehe umfassend Ort/Reckewell 337ff.

¹⁹⁸ Stettner 173; Buschmann 11f.; Frey, Rechtslage 2; zum Ganzen siehe auch ausführlich Ort/Reckewell 409ff.

¹⁹⁹ Strafgesetzbuch vom 13. November 1998 (BGBl. I 3323).

²⁰⁰ Siehe dazu Frey, Rechtslage 2f. und die entsprechenden Ausführungen zum Schweizer Recht (S. 21ff.).

²⁰¹ Merki 131.

1971 wurde die Bestimmung – auf deren Grundlage zuvor jährlich etwa fünfzig Personen verurteilt wurden²⁰² – ersatzlos aufgehoben, wofür sowohl kriminalpolitische als auch rechtstheoretische Erwägungen entscheidend waren. So wurde argumentiert, dass zoophile "Verirrungen" keine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen und ohnehin in den meisten Fällen nur bei Jugendlichen vorkommen würden, sodass der Staat die Abwehr anderen sozialen Mechanismen überlassen könne, ohne eine Ausbreitung der Zoophilie befürchten zu müssen. Zudem seien Strafdrohung und -vollzug nahezu ohne abschreckende Wirkung²⁰³.

Weder im österreichischen Strafgesetzbuch (StGB/Ö)²⁰⁴ noch im per 1. Januar 2005 in Kraft getretenen einheitlichen nationalen Tierschutzgesetz (TSchG/Ö)²⁰⁵ (oder den zuvor gültigen Tierschutzgesetzen der einzelnen neun österreichischen Bundesländer) findet sich eine Norm, die die Vornahme zoophiler Handlungen per se unter Strafe stellt. Das österreichische Strafgesetz verbietet einzig die Werbung für Unzucht mit Tieren. Nach § 220a StGB/Ö ist mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder mit einer Busse von bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer in einem Druckwerk, Laufbild oder sonst in irgendeiner Weise öffentlich zu Geschlechtsverkehr mit Tieren aufruft oder diesen in einer Art gutheißt, die geeignet ist, solche Handlungen jemandem nahe zu legen.

Ebenfalls durch das nationale Strafgesetz wurde in Österreich bis Anfang 2005 der Tatbestand der Tierquälerei geregelt²⁰⁶. Nach § 222 StGB/Ö lag eine solche vor und wurde mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wenn es sich um eine "rohe Misshandlung" oder ein "Zufügen unnötiger Qualen" handelte. Zoophile Handlungen wurden somit lediglich dann sanktioniert, wenn den Tieren hierbei erhebliche Schäden, Schmerzen oder Leiden widerfuhren. Mit Inkrafttreten des einheitlichen österreichischen Tierschutzgesetzes hat man den Tierquälereitattbestand nun ins TSchG/Ö übertragen, dessen § 5 Abs. 1 es verbietet, Tieren ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder sie in schwere Angst zu versetzen. Die Verletzung der Vorschrift wird nach § 38 Abs. 1 TSchG/Ö mit einer Geldstrafe von bis zu 7500 Euro und im Wiederholungsfall von bis zu 15'000 Euro bestraft.

Die Erzeugung von zoophilen Darstellungen und der Handel damit wird in Österreich durch das nationale Pornografiegesetz²⁰⁷ geregelt. Handlungen wie das Herstellen, Verlegen, Ein- und Ausführen, Vertreiben oder öffentliche Anbieten unzüchtiger Schriften, Abbildungen und dergleichen gelten dabei als Verbrechen, sofern sie in gewinnsüchtiger Absicht geschehen. Die Tat wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr zuzüglich einer Geldbusse von bis zu 360 Tagsätzen bestraft (§ 1 Pornografiegesetz). Wie in Deutschland – jedoch im Unterschied zur Rechtslage in der Schweiz – ist der bloße Besitz von Tierpornografie in Österreich erlaubt. Dasselbe gilt für das Weitergeben und jedes andere Zugänglichmachen zoophilen Materials, sofern dies nicht in gewinnsüchtiger Absicht oder wissentlich an Jugendliche unter

²⁰² Zur entsprechenden österreichischen Urteilspraxis der Jahre 1951 bis 1965 siehe Grassberger 100ff.

²⁰³ Muth 58.

²⁰⁴ Bundesgesetz über die mit gerichtlichen Strafen bedrohten Handlungen vom 23. Januar 1974 (BGBl. 1974/60).

²⁰⁵ Das neue österreichische Bundesgesetz über den Schutz der Tiere wurde bislang noch nicht im BGBl. publiziert.

²⁰⁶ Eine vergleichbare Regelung besteht im Übrigen auch in Liechtenstein (siehe dazu Goetschel/Bolliger 108ff.).

²⁰⁷ Bundesgesetz vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (BGBl. 1952/81 in der Fassung von BGBl. 1988/599).

16 Jahren erfolgt. In diesem Fall droht nach § 2 des Pornografiegesetzes eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder eine Geldbusse von bis zu 360 Tagessätzen.

ddd) Grossbritannien

Das britische Recht zu sexuellen Handlungen mit Tieren war bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts durch strenge Strafen geprägt. Die "vollendete Unzucht" mit einem Tier, wofür bereits das geringste Eindringen des männlichen Gliedes genügte, wurde mit Zuchthaus von zehn Jahren bis auf Lebenszeit bedroht. Der Strafbarkeit unterlagen auch der blosser Versuch sowie anderweitige zoophile Handlungen, für die als Strafandrohung Gefängnis oder Zuchthaus vorgesehen waren²⁰⁸.

Auch gemäss § 12 des 1956 eingeführten "Gesetzes über Sittlichkeitsdelikte" (Sexual Offences Act) stellte die Zoophilie eine strafbare Handlung dar. Die sog. "buggery" umfasste dabei den Verkehr "in any manner between man or woman and beast" und bedrohte analen oder vaginalen Geschlechtskontakt mit einem Tier bis vor kurzem noch mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe, wobei eine Verurteilung die Mitwirkung von Geschworenen voraussetzte²⁰⁹. In einem 1984 veröffentlichten Bericht über Sittlichkeitsdelikte befasste sich der britische Strafrechtsänderungsausschuss unter anderem auch mit der erwähnten Bestimmung. Das Expertengremium kam dabei zum Ergebnis, dass die Zoophilie unverändert als strafbare Handlung betrachtet werden sollte, da eine Abschaffung der bestehenden Regelung als Toleranz gegenüber entsprechenden Praktiken ausgelegt würde, was die Gefahr eines weiteren Anstiegs mit sich brächte. Der Ausschuss empfahl indes, das Delikt nur noch im summarischen Verfahren (also ohne die Mitwirkung von Geschworenen) zu beurteilen. Auch wurde eine stark reduzierte Höchststrafe von sechs Monaten Haft angeregt. Die kupplerische Vermittlung von Tieren für zoophile Handlungen sollte hingegen für strafbar erklärt und mit einer bis zu fünfjährigen Haftstrafe belegt werden.

Entsprechende Gesetzesänderungen wurden zunächst aber nicht veranlasst²¹⁰, ehe sich das britische Parlament im Rahmen einer Sexualstrafrechtsrevision jüngst erneut mit der Frage der Strafwürdigkeit von zoophilen Handlungen beschäftigt hat. Im Juli 2000 sprach sich der Strafrechtsänderungsausschuss abermals für die Übernahme des Straftatbestands in das neue Sexualstrafgesetz aus. Das alte Strafmass sollte dabei allerdings auf fünf Jahre reduziert werden, da die drastische Höhe einer lebenslangen Haftstrafe nicht mehr zeitgemäss sei. Diskutiert wurde einerseits, ob es sich bei der Zoophilie tatsächlich um ein kriminelles Verhalten handelt und – falls ja –, ob dieses weiterhin einen Straftatbestand im Sexualstrafrecht darstellen soll oder aber ins Tierschutzgesetz aufgenommen werden sollte. Im Gegensatz zu ihren deutschen Amtskollegen²¹¹ bestätigten die britischen Strafrechtsexperten sowohl die Kriminalität des Verhaltens als auch die notwendige Ahndung durch das Sexualstrafrecht²¹². Begründet wurde dies insbesondere damit, dass zoophile Handlungen sowohl gegen die menschliche als auch gegen die tierliche Würde verstossen würden und das Tier keine freie

²⁰⁸ Merki 130.

²⁰⁹ Die Festlegung des Strafmasses im Einzelfall oblag unter Berücksichtigung dieser Höchststrafe jedoch allein dem Gericht, nachdem es sämtliche Umstände sowie allfällige vom Berufungsgericht herausgegebene Richtlinien über die genaue Art der strafbaren Handlung erwogen hatte (Stettner 174).

²¹⁰ Stettner 174.

²¹¹ Zu deren Argumentation im Jahre 1969 siehe S. 23.

²¹² Siehe dazu Beetz, Diss. 194f. und www.verschwiegenes-tierleid-online.de/aktives.ausland.gb.htm.

Zustimmung hierfür geben könne. Weiter wurde ausgeführt, dass Zoophilie keinesfalls nur der Ausdruck von Einsamkeit und Nähe sei, sondern vorrangig eine Sexualstraftat, die ein stark gestörtes Verhalten des Täters widerspiegelt. Betont wurden ausserdem der enge Zusammenhang zwischen Tiermissbrauch und Sexualstraftaten²¹³ und die aufgrund neuerer Forschung bestehende Verbindung zwischen Tier- und Kindesmissbrauch.

Im November 2003 wurde die Gesetzesänderung beschlossen, sodass der neue Sexual Offences Act im Mai 2004 in Kraft treten konnte. Abschnitt 69 trägt dabei den Titel "Intercourse with an animal" und erklärt sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige anale und vaginale Eindringen in ein Tier mit dem menschlichen Penis sowie das Veranlassen und Zulassen dieser Handlungen als strafbar. Das Strafmass beträgt eine Freiheitsstrafe von maximal sechs Monaten, eine Geldstrafe oder beides bei Verurteilung durch einen Einzelrichter bzw. eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren im Falle der Verurteilung durch ein Geschworenengericht²¹⁴.

eee) USA und Kanada

Wie in vielen anderen Bereichen wurde die Gesetzgebung in Nordamerika auch bei der Erfassung der Zoophilie stark durch das britische Recht beeinflusst²¹⁵. In den Vereinigten Staaten besteht keine national gültige Norm über die Zulässigkeit von sexuellen Handlungen mit Tieren, sodass die Regelung in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen Gliedstaaten fällt. Bis weit ins letzte Jahrhundert hinein galt Zoophilie mit Ausnahme von Illinois²¹⁶ und New Hampshire in allen nordamerikanischen Bundesstaaten als schweres Verbrechen, das in Kalifornien, Colorado, Idaho, Missouri, Montana, Nevada, New Mexico und South Carolina gar mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht war²¹⁷. In der Regel unterlag "bestiality" den gleichen Strafen wie Homosexualität²¹⁸, wobei nur sehr wenige Prozesse aus jener Zeit dokumentiert sind²¹⁹.

Über zwanzig nordamerikanische Bundesstaaten haben die Strafbarkeit der Zoophilie mittlerweile abgeschafft, teilweise auch unter Verweisung auf den Kinsey-Report, wonach sexuelle Kontakte mit Tieren häufig nur in einer kurzen "Experimentierphase" während der Jugend vorkommen²²⁰. In rund der Hälfte der Gliedstaaten sind sexuelle Mensch-Tier-Kontakte hingegen nach wie vor verboten²²¹, wobei das Delikt entweder als Kapitalverbrechen ("fe-

²¹³ Siehe dazu FN 287.

²¹⁴ Wörtlich lautet der neue Abschnitt 69: (1) A person commits an offence if - (a) he intentionally performs an act of penetration with his penis, (b) what is penetrated is the vagina or anus of a living animal, and (c) he knows that, or is reckless as to whether, that is what is penetrated. (2) A person (A) commits an offence if - (a) A intentionally causes, or allows, A's vagina or anus to be penetrated, (b) the penetration is by the penis of a living animal, and (c) A knows that, or is reckless as to whether, that is what A is being penetrated by. (3) A person guilty of an offence under this section is liable - (a) on summary conviction, to imprisonment for a term not exceeding 6 months or a fine not exceeding the statutory maximum or both; (b) on conviction on indictment, to imprisonment for a term not exceeding two years.

²¹⁵ Siehe dazu Miletski 31ff.

²¹⁶ Illinois hat die generelle Strafbarkeit der Zoophilie als erster amerikanischer Bundesstaat 1962 abgeschafft (Miletski 31).

²¹⁷ Christy 30f.; Massen 139f.

²¹⁸ Kinsey, Frau 387.

²¹⁹ Massen 140.

²²⁰ Beetz, Diss. 194.

²²¹ Im einzelnen sind dies Arkansas, Delaware, Georgia, Idaho, Indiana, Kalifornien, Kansas, Louisiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Montana, Nebraska, New York, North Caro-

lony") oder als Vergehen ("misdemeanor") beurteilt wird. Während Zoophilie in Kalifornien²²², Delaware²²³, Georgia²²⁴, Minnesota²²⁵, North Dakota²²⁶, Utah²²⁷ und Wisconsin²²⁸ als "bestiality" oder "deviate sexual act" im Gesetzeswerk als eigener Tatbestand explizit erwähnt wird, fällt es in vielen anderen Staaten in die Kategorie "Verbrechen gegen die Natur". Als solches "infamous crime against nature, committed with mankind or with any animal" wird Zoophilie beispielsweise in Idaho mit einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bestraft²²⁹. Hohe Sanktionen drohen auch in Montana (bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe oder Busse bis zu 50'000 US-Dollar)²³⁰, Massachusetts (Gefängnis bis zwanzig Jahre)²³¹, Michigan (Gefängnis bis 15 Jahre)²³², Rhode Island (sieben bis zwanzig Jahre Freiheitsstrafe)²³³ oder Washington DC (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren und/oder Busse bis 1000 US-Dollar)²³⁴. Im Unterschied zu Ländern der romanischen und germanischen Rechtskreise stellt die Zoophilie ausserdem in vielen amerikanischen Bundesstaaten – teilweise auch in solchen, in denen die Handlung an sich straffrei ist – einen zivilrechtlichen Scheidungsgrund dar²³⁵. In einigen anderen Staaten wird die Wiedereinführung der generellen Strafbarkeit diskutiert²³⁶.

Daneben bestehen verschiedene allgemein gültige Gesetze (federal laws), die Zoophilie im Zusammenhang mit anderen Handlungen auf dem gesamten Gebiet der Vereinigten Staaten verbieten. Dies gilt beispielsweise für den Fall, dass Jugendliche unter 18 Jahren involviert sind²³⁷, oder für den Handel mit Tierpornografie²³⁸. Ausserdem werden sexuelle Handlungen mit fremden Tieren als Eigentumsdelikte behandelt.

Mit der Rechtslage in den Vereinigten Staaten vergleichbar ist auch jene in Kanada, wobei das kanadische Strafgesetzbuch jedoch ein generelles Zoophilieverbot vorsieht. Gemäss Art. 160 wird ein Täter, der eine solche Handlung selber vornimmt, einen anderen hierzu nötigt oder eine Person unter 14 Jahren hierzu verleitet, nach Ermessen der Staatsanwaltschaft in einem summarischen Verfahren beurteilt und mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft²³⁹.

lina, North Dakota, Oklahoma, Rhode Island, South Carolina, Tennessee, Texas, Utah, Virginia, Washington DC und Wisconsin (Stand 1999 gemäss Miletski 32ff.; eine – sich allerdings auf das Jahr 1995 beziehende – Übersicht über die strafrechtliche Erfassung der Zoophilie in den einzelnen amerikanischen Bundesstaaten findet sich auch bei "Zoophilia & The Law – Laws Around The World" unter www.incest100.com/beast).

²²² California Penal Code 286.5.

²²³ Delaware Statute Title 11 777.

²²⁴ Georgia Statute 16-6-6.

²²⁵ Minnesota Statute 609.294.

²²⁶ North Dakota Statute 12.1-20-12.

²²⁷ Utah Code, 76-9-301.8.

²²⁸ Wisconsin Statute 944.17.

²²⁹ Idaho Code, Art. 18-6605.

²³⁰ Montana Code, Art. 45-5-505.

²³¹ Massachusetts Statute 272 Art. 34.

²³² Michigan Penal Code 750.185.

²³³ Rhode Island Statute 11-10-1.

²³⁴ Washington DC Code, Art. 22-3502.

²³⁵ www.incest100.com/beast.

²³⁶ So namentlich in Iowa, Missouri, Maine, New Mexico und Oregon (Miletski 208f.).

²³⁷ United States Code, Art. 2256-3509.

²³⁸ Siehe dazu im Einzelnen United States Code Chapter 71 ("Obscenity").

²³⁹ Criminal Code of Canada, Section 160.

3. Kritische Würdigung

a) Ungenügender Rechtsschutz für sexuell verwendete Tiere

Die vorliegende Untersuchung zeigt nicht nur, dass Sexualität mit Tieren in unserer Gesellschaft weit verbreiteter ist als dies gemeinhin angenommen wird, sondern auch, dass entsprechende Handlungen in einem überwiegenden Teil der Staaten unseres Kulturkreises nicht mehr per se mit staatlichen Strafen belegt werden. Die Frage, ob Zoophilie neben einer moralisch diskutablen Handlung auch eine Rechtsverletzung darstellt, wird seit der Zeit der Aufklärung zunehmend verneint. Einzig im angloamerikanischen Rechtsraum hat man bis heute an den einst überall bestehenden Verboten festgehalten, während diese vorerst in den Ländern des romanischen und dann auch in jenen des germanischen Rechtskreises mit Hinweis auf die strikte Trennung von Recht und Moral aufgehoben wurden. Allgemein durchgesetzt hat sich die Auffassung, dass Zoophilie jedoch dann bestraft werden soll, wenn Tieren dabei erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Die meisten nationalen Tierschutzgesetze belegen entsprechende Tierquälereien daher mit mehr oder minder strengen Strafen. Zumindest sadistische oder in anderer Form gewalttätige Arten der Zoophilie werden somit als auf Gesetzesebene zu regelndes Tierschutzproblem erkannt. Hieran ist nichts auszusetzen; hinterfragt werden sollte hingegen die ausser in englischsprachigen Ländern praktisch überall bestehende Straffreiheit von sexuellen Handlungen mit Tieren, bei denen die Grenze der Tierquälerei nicht nachweislich überschritten wird. Allgemein wird das Fehlen spezifischer Zoophilieverbote mit dem Argument verteidigt, Tiere seien durch die geltenden Gesetzesbestimmungen bereits ausreichend geschützt. Dass dieser Auffassung nicht gefolgt werden kann, erhellt eine genauere Betrachtung der bestehenden Bestimmungen:

1. Der rechtliche Schutz von für zoophile Handlungen verwendeten Tieren durch die nationalen Tierschutzgesetze greift wie gesehen erst, wenn ihnen nachweislich erhebliche Schäden, Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Straffrei bleibt die Tat hingegen, falls einem Tier keine derartigen Schädigungen zugefügt werden oder wenn diese lediglich geringfügig, d.h. nicht erheblich sind. Der Umstand, dass Tiere auf diese Weise insgesamt nur ungenügend geschützt sind, wird durch verschiedene Studien belegt. Nach einer Ende der sechziger Jahre anhand der deutschen Strafrechtspraxis zum ehemaligen § 175b RStGB²⁴⁰ durchgeführten Untersuchung wurde Zoophilie in gesamthaft rund siebzig Prozent der Fälle auf gewaltsame Weise (oftmals zoosadistisch) ausgeführt²⁴¹. Während diese Sachverhalte auch heutzutage auf der Grundlage der geltenden nationalen Tierquälereiartikel bestraft würden, bleiben die in den restlichen dreissig Prozent der Fälle verwendeten Tiere im Gegensatz zu früher schutzlos, weil ihnen keine beträchtlichen Schädigungen widerfahren sind²⁴². In Folge der hohen Dunkelziffer nicht aufgedeckter Delikte ist der straffrei bleibende Prozentsatz aber mit Sicherheit weit höher. Glaubt man den regelmässigen Beteuerungen von Betroffenen, wonach gewaltlose Zoophilie die Regel und zoosadistische Praktiken lediglich die verpönte Ausnahme darstellen²⁴³, so vergrössert sich die Zahl der sexuellen Handlungen schutzlos ausgelieferten Tiere zusätzlich noch einmal beträchtlich.

²⁴⁰ Siehe hierzu S. 23.

²⁴¹ Siehe dazu Weidner 32ff.

²⁴² Stettner 172.

²⁴³ Siehe dazu etwa Hoffmann 607 oder Zoophilie-FAQ 3.4.

Insgesamt muss daher davon ausgegangen werden, dass zoophile Kontakte heutzutage nur selten rechtlich (d.h. wegen Tierquälerei) verfolgt werden, obschon bei der Abklärung jeder Tiermisshandlung grundsätzlich auch das allfällige Vorliegen sexueller Komponenten zu bedenken ist²⁴⁴. Ein Blick in die nationalen Urteilsstatistiken zeigt, dass beispielsweise in der Schweiz im Jahresdurchschnitt gerade einmal ein einziger Täter für im Rahmen sexueller Handlungen verübte Tierquälereien verurteilt wird²⁴⁵. Dabei scheint die gesellschaftliche Tabuisierung des Themas bisweilen selbst Untersuchungsbehörden und Gerichte zu erfassen, wenn diese es in der Praxis tunlichst vermeiden, die Motive einer offensichtlich zoophilen Tat genauer zu untersuchen oder zu benennen²⁴⁶. Die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien bereitet in der Praxis aber auch ganz grundsätzliche Schwierigkeiten, da der Nachweis der gesetzlichen Tatbestandsmerkmale nicht einfach zu erbringen ist. So beispielsweise müssen für eine Misshandlung im Sinne des schweizerischen Art. 27 TSchG erwiesenermassen starke oder lang andauernde Schmerzen vorliegen. Auch der Nachweis einer Überanstrengung eines während oder als Folge von sexuellen Handlungen umgekommenen Tieres stellt die zuständigen Strafuntersuchungsbehörden regelmässig vor erhebliche Probleme, wenn die Todesursache nicht eindeutig bestimmt und ein Zusammenhang zwischen dem Tod des Tieres und der zoophilen Tat nicht bewiesen werden kann. Fehlen veterinärmedizinische Befunde für Verletzungen im Genitalbereich und andere körperliche Schäden oder steht nicht zweifelsfrei fest, dass das Tier durch unsanftes Fixieren oder auf andere Weise überfordert wurde, wird die Strafuntersuchung eingestellt oder die angeklagte Person freigesprochen, weil Zoophilie für sich allein eben nicht strafbar ist. Für die Strafverfolgung erschwerend hinzu kommt, dass – im Gegensatz zu anderen Sittlichkeitsdelikten – das Opfer zoophiler Handlungen nicht nur stimmlos ist, sondern in der Regel auch straflos getötet und somit ein wichtiges Tatindiz vernichtet werden kann. Handelt es sich beim betreffenden Tier um ein im Eigentum des Täters stehendes und geschieht die Tötung angst- und schmerzlos, kann ein Täter hierfür nicht zur Verantwortung gezogen werden, da – mit Ausnahme des deutschen und neu auch des österreichischen Rechts²⁴⁷ – die nationalen Tierschutzgesetze keinen generellen Lebensschutz für Tiere vorsehen²⁴⁸.

2. Wenngleich die Verurteilung eines Täters wegen Sachbeschädigung (etwa nach Art. 144 StGB/CH oder § 303 StGB/D) im Gegensatz zur Tierquälerei keine erhebliche, sondern lediglich eine geringfügige Schädigung voraussetzt²⁴⁹, bietet auch dies den betroffenen Tieren keinen ausreichenden Rechtsschutz. Genau wie im Übrigen auch beim Hausfriedensbruch stehen hier nicht das Wohlbefinden und die Integrität des Tieres im Vordergrund, sondern al-

²⁴⁴ Massen 69.

²⁴⁵ Siehe hierzu die Straffall-Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht unter www.tierimrecht.org/de/faelle unter der typisierten Fallgruppe "zoophile/sodomitische Handlungen mit Tieren".

²⁴⁶ Exemplarisch verwiesen sei hierfür auf ein im Jahre 2000 im Schweizer Kanton Graubünden gefälltes Urteil gegen einen Täter, der offensichtlich im Rahmen zoophiler Handlungen eine Stute schwer verletzt hatte. Trotz ihrer klaren Ersichtlichkeit nannte das urteilende Gericht die Motive für das Verhalten des Angeeschuldigten "undurchsichtig" (siehe hierzu den entsprechenden Fall des Kreisamts Oberengadin in der elektronischen Datenbank der Stiftung für das Tier im Recht unter www.tierimrecht.org/de/faelle/detail.php?id=1867).

²⁴⁷ Das deutsche TierSchG schützt in § 1 das Leben von Tieren schlechthin und fordert nach § 17 Abs. 1 für jede Tiertötung einen vernünftigen Grund (siehe hierzu ausführlich Ort/Reckewell 337ff.). Seit Januar 2005 ist in Österreich mit § 6 Abs. 1 des neuen TSchG/Ö eine gleich lautende Bestimmung in Kraft.

²⁴⁸ Siehe hierzu exemplarisch Goetschel/Bolliger 214ff. zum schweizerischen Recht.

²⁴⁹ Vgl. S. 21.

lein das Eigentum seines geschädigten Halters. Die Norm verlangt das Verletzen oder Töten eines fremden Tieres, was nur durch Drittpersonen geschehen kann. Wird ein Tier hingegen von seinem Eigentümer selber verletzt, liegt keine Sachbeschädigung im Gesetzessinne vor. In diesem Fall kann einzig der – wie gesehen beschränkte – Schutz der nationalen Tierschutzgesetze greifen. Auch wird eine Strafuntersuchung wegen Sachbeschädigung nur bei Vorliegen eines entsprechenden Strafantrags eingeleitet, der ausschliesslich durch den Geschädigten gestellt werden kann. Nicht eigentumsberechtignte Drittpersonen sind hierzu nicht legitimiert, sodass ohne das Einverständnis des Tiereigentümers keine Untersuchung eingeleitet werden kann, selbst wenn sich dieser aus fadenscheinigen Gründen weigert, den nötigen Strafantrag zu stellen. Ausgeschlossen ist eine Verurteilung wegen Sachbeschädigung (bzw. Verletzung oder Tötung eines Tieres nach Strafgesetzbuch) auch, wenn eine Tat nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig verursacht wurde. Dasselbe gilt schliesslich, wenn die Handlung zwar durch einen Dritten vollbracht wurde, jedoch mit der Einwilligung des Eigentümers, der sein Tier für zoophile Handlungen (entgeltlich oder unentgeltlich) zur Verfügung gestellt oder jemanden zur Tat ermutigt hat, um sich selbst sexuell zu erregen. Immerhin wird die Einwilligung des Eigentümers zur Schädigung seines Tieres durch einen Dritten wiederum durch das Verbot der Tierquälerei begrenzt, sofern die Schmerzen oder Leiden die Grenze der Erheblichkeit überschreiten. Zumindest schwere Schädigungen vermag das Einverständnis des Eigentümers somit nicht zu rechtfertigen.

3. Letztlich werden Tiere auch durch die verschiedenen nationalen Verbote der harten Pornografie nicht vollends vor zoophilen Missbräuchen bewahrt, da diese Bestimmungen in erster Linie den Schutz der sexuellen Integrität des Menschen bewirken sollen. Untersagt wird in der Regel zwar die öffentliche und private Darstellung von Tierpornografie sowie das Herstellen, Einführen, Anbieten und Verbreiten entsprechender Produkte, nicht aber die zoophile Handlung selbst. Wer sich an solchen Praktiken beteiligt, kann dies – innerhalb der Grenzen der Tierquälerei und Sachbeschädigung – tun, wie ihm beliebt. Ein Konflikt mit dem Gesetz droht einem Täter erst dann, wenn er seine Erlebnisse anschliessend Dritten gegenüber in irgendeiner Weise schildert oder dokumentiert. Dieser Umstand bedeutet eine geradezu absurde Rechtssituation²⁵⁰, wobei nicht die Strafbarkeit der Verbreitung von Tierpornografie, sondern vielmehr die Straflosigkeit der Handlung zu beanstanden ist. Bei der Beurteilung harter Pornografie durch Art. 197 Abs. 3 und 3^{bis} StGB bekräftigt das schweizerische Bundesgericht regelmässig, dass es sich hierbei um die "Darstellung schwerer Perversionen, bzw. besonders abartiger oder abscheulicher sexueller Praktiken" handelt²⁵¹. Dieser Argumentation ist zuzustimmen, doch sollten auch die Konsequenzen daraus gezogen und zoophile Handlungen per se verboten werden.

²⁵⁰ Massen 13 verdeutlicht das Ganze an folgendem Beispiel: "Eine Frau, die mit ihrem Hund sexuell verkehrt, macht sich dabei nicht strafbar. Wenn sie aber ihren Freundinnen diesen Vorgang ausführlich in Briefen schildert, kann sie wegen Verbreitung pornografischer Darstellungen mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft werden."

²⁵¹ Schwaibold/Meng 1066 mit Verweisung auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung in der Schweiz (so etwa BGE 121 IV 130).

b) Verletzung der Tierwürde

Modernen Strafrechtskonzepten liegen die – grundsätzlich richtigen – Überlegungen zu Grunde, dass die öffentliche Sittenmoral in einem aufgeklärten, liberalen und säkularisierten Rechtsstaat nicht durch gesetzliche Vorschriften durchgesetzt werden sollten und zudem jede Strafnorm zwingend ein anerkannt schützenswertes Rechtsgut benötigt. Bei der Ermittlung des Rechtsguts, das durch sexuelle Handlungen mit Tieren grundsätzlich verletzt wird, sind historische Argumentationen heute nicht mehr geeignet²⁵². So ist eine Strafbarkeit der Zoophile, weil diese gegen den göttlichen Schöpfungsplan, die christliche Ethik oder die Volksmoral verstösst bzw. den Täter oder die Gesellschaft als solche schädigt, nach moderner Rechtsauffassung tatsächlich nicht mehr zu rechtfertigen. Grundsätzlich anerkannte Rechtsgüter wie die Sittlichkeit, Menschenwürde, Normalität und Natürlichkeit der Sexualität oder der Schutz von Jugend, Ehe und Familie vermögen den Schutz von Tieren heutzutage nicht mehr zu begründen und waren im Übrigen auch früher gar nicht hierauf ausgerichtet. Vielmehr unterlagen all die genannten Argumente stets einer überwiegend anthropozentrischen Betrachtungsweise, wenngleich sie Tieren zumindest einen mittelbaren Schutz verliehen, indem sie zu generellen Zoophilieverboten führten.

Sexualität mit Tieren muss heute aber noch unter einem weiteren bedeutenden Gesichtspunkt betrachtet werden, der nicht ausschliesslich den Menschen und seine Interessen in den Mittelpunkt rückt und von der Rechtswissenschaft bislang weitgehend unberücksichtigt blieb. Dabei handelt es sich um die *Tierwürde*, wie sie in der Schweiz – als weltweit noch immer einzigem Land – seit 1992 als Teilaspekt des Oberbegriffs "Würde der Kreatur" auf Verfassungsebene geschützt ist²⁵³. Neben modernen Tierschutzgesetzen, die auf dem ethischen Gedankengut beruhen, dass Tiere als empfindsame Mitgeschöpfe nicht im Interesse des Menschen, sondern um ihrer selbst willen zu achten und schützen sind, und der allmählichen rechtlichen Lösung der Tiere vom reinen Objektstatus²⁵⁴ stellt die Anerkennung der tierlichen Würde eine der Hauptsäulen moderner Tierschutzkonzepte dar. Sie geht über die blosser Bewahrung vor Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängsten hinaus und bedeutet eine generelle Respektierung der physischen und psychischen Integrität des Einzeltieres. Dies beinhaltet beispielsweise seinen Schutz vor Erniedrigung, übermässiger Instrumentalisierung und Eingriffen in sein Erscheinungsbild sowie die Beschränkung bestimmter Arten des Umgangs mit Tieren, die zwar nicht mit offenkundigen Schädigungen verbunden sind, jedoch andere vom Menschen zu respektierende tierliche Interessen betreffen.

Nach der hier vertretenen Ansicht beinhaltet die Tierwürde als bedeutenden Teilaspekt auch die sexuelle Integrität. Analog zu jener des Menschen – bei dem sie von modernen Straf-

²⁵² Siehe hierzu ausführlich Muth 59ff.

²⁵³ Unter dem Titel "Gentechnologie im Ausserhumanbereich" schreibt die schweizerische Bundesverfassung (SR 101) dem Gesetzgeber in Art. 120 Abs. 2 vor, Bestimmungen über den Umgang mit dem Keim- und Erbgut von Tieren, Pflanzen und anderen Organismen zu erlassen und dabei auch der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen. Der Grundsatz beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Gentechnik, sondern geht weit über diesen hinaus, indem er die gesamte rechtliche Erfassung der Mensch-Tier-Beziehung umspannt (siehe dazu übersichtsmässig Goetschel/Bolliger 239ff. oder umfassend Goetschel, Würde 141ff.; Gotthard M. Teutsch, Die "Würde der Kreatur", Bern/Stuttgart/Wien 1995; Peter Krepper, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht, Diss., Basel/Frankfurt 1998 und Heike Baranzke, Würde der Kreatur? Die Idee der Würde im Horizont der Bioethik, Würzburg 2002).

²⁵⁴ So stellen Tiere mittlerweile bereits in Frankreich, Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein keine Sachen mehr dar.

rechtskonzepten generell als schützenswertes Rechtsgut anerkannt wird – umfasst diese Integrität auch bei Tieren die ungestörte sexuelle Entwicklung und Empfindung, den Schutz vor Beeinträchtigung der Willensbildung durch sexuelle Ausnützung von Abhängigkeiten und den Schutz vor sexueller Belästigung. Verletzt wird die Tierwürde somit nicht nur bei gewaltsamen, sondern vielmehr bei allen zoophilen Handlungen, die nicht dem Willen des Tieres entsprechen und durch irgendeine Form des Zwangs erwirkt werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund des Umstands bedeutsam, dass wie gesehen nicht alle Tiere körperliche Schädigungen erfahren oder ihre Abneigung gegen intime Kontakte mit Menschen kundtun. Vielmehr gibt es zahlreiche Tiere, die bei sexuellen Handlungen relativ ausdruckslos bleiben und diese fügsam über sich ergehen lassen²⁵⁵. Noch mehr als die körperlichen bleiben der Öffentlichkeit somit die psychischen Leiden vieler betroffener Tiere verborgen. Nicht negiert werden soll, dass zoophile Beziehungen durchaus auch zweiseitig sein und Tiere eine starke Zuneigung zum Menschen entwickeln können, die auch eine sexuelle Komponente umfasst²⁵⁶. So scheinen von Tierseite keine grösseren Schwierigkeiten zu bestehen, in intime Beziehung zum Menschen zu treten, und ist es insbesondere bei männlichen Tieren recht einfach, diese sexuell zu erregen und zu befriedigen. Bisweilen beteiligen sich Tiere auch (vermeintlich) freiwillig an zoophilen Handlungen oder ergreifen sogar selbst die Initiative²⁵⁷. In der Regel tun sie dies jedoch nur, weil sie an ein derartiges Betragen gewöhnt, d.h. auf ein entsprechendes – nicht ihrer Natur entsprechendes – Verhalten dressiert und in diesem Sinne künstlich auf menschliche Sexualpartner fixiert worden sind²⁵⁸. Als Folge hiervon leisten sie bei einer sexuellen Annäherung von Menschen keinen oder nur noch geringen Widerstand²⁵⁹. Neben einem antrainierten Verhalten werden zusätzlich auch natürliche Reflex- und Instinkthandlungen von Tieren für zoophile Kontakte ausgenutzt²⁶⁰. Derartige Konditionierungen verletzen nicht nur die freie sexuelle Willensbildung eines Tieres, sondern bergen auch die Gefahr des Entstehens einer starken Abhängigkeit. So kann ein Tier, das wiederholt mit Menschen sexuell vereint wird, derart eng an diesen gebunden werden, dass es alles Interesse daran verliert, sich mit arteigenen Genossen sexuell abzugeben²⁶¹.

²⁵⁵ Dekkers gibt hierfür Schafe und Esel als Beispiele an.

²⁵⁶ So kommt es bei männlichen Tieren nicht selten zur Ejakulation und zeigen auch weibliche Tiere häufig die gleichen Merkmale wie beim Verkehr mit Individuen ihrer eigenen Art (Rosenbauer 7).

²⁵⁷ Muth 40. Angesichts der Vielzahl und Variationsbreite der zwischen verschiedenen Tierarten beobachteten Kontaktaufnahmen (siehe dazu ausführlich Massen 17ff. und Dekkers 31ff.) verwundert es nicht, dass auch der Mensch zuweilen das Objekt einer sexuellen Annäherung ist. Für das Tier stellt er lediglich eine andere Art Tier dar und ist die biologisch ohnehin nicht zu rechtfertigende Trennlinie zwischen Mensch und Tier nicht existent. Die auf den Menschen gerichteten sexuellen Interessen eines Tieres sind daher nicht anders zu bewerten, als wenn sie auf eine andere Tierart gerichtet sind (Massen 31).

²⁵⁸ Ein deutliches Indiz für entsprechende Fehlprägungen ist etwa ein verstärkt sexuell orientiertes Verhalten von Hunden gegenüber fremden Personen (Frey, Sodomie 2). Zu weiteren Verhaltensauffälligkeiten von für zoophile Handlungen verwendeten Hunden siehe Feddersen-Petersen 20.

²⁵⁹ Frey, Rechtslage 4.

²⁶⁰ So beispielsweise wird der Umstand, dass nicht mit Raufutter versorgte Kälber jeden Gegenstand belecken, für den Vollzug von Fellatio ausgenutzt oder führen Hunde oftmals rein instinktmässig Cunnilingus aus, wenn sie vaginalen Geruch wahrnehmen (Muth 40; Weidner 43; Stettner 172).

²⁶¹ So zeigen beispielsweise masturbierte Rüden häufig eine starke Abhängigkeit an die Personen, die ihnen eine solche Stimulierung vermitteln. Kinsey, Mann 628 berichtet etwa von männlichen Hunden, die ihre sexuelle Reaktionsbereitschaft mitunter auf den Menschen übertragen und die Weibchen ihrer eigenen Art vollständig zugunsten des von einem menschlichen Partner vermittelten Kontakts aufgaben (siehe dazu auch Masters 76 und Ford/Beach 165).

Die Beeinträchtigung seiner sexuellen Integrität hängt somit nicht in erster Linie von der Frage ab, was ein Tier bei einer zoophilen Handlung spürt, sondern vielmehr von jener, ob diese seinem freien Willen entspricht oder nicht. Ob ein Verhalten tatsächlich freiwillig erfolgt, können Tiere jedoch in der Regel nicht für den Menschen zweifelsfrei erkennbar bekunden. Aufgrund der Kommunikationsbarriere zwischen Tier und Mensch bleibt naturgemäss unklar, wie eine zoophile Handlung vom Tier empfunden wird, bei der keine Indizien für erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auszumachen sind. Wie beim Menschen ist zudem anzunehmen, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens sich auch bei Tieren nur unvollständig aus nachträglich erhobenen klinischen Befunden rekonstruieren lässt²⁶². Selbst bei sexuell fehlgeprägten Tieren ist keineswegs gesagt, dass sie sich beim Verkehr mit Menschen wohl fühlen²⁶³. Ob Zoophilie tatsächlich je einvernehmlich geschieht, d.h. auch vom Tier gewünscht und geschätzt wird, kann somit höchstens vermutet werden. Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass die tierliche Zustimmung durch künstliche Fixierung oder anderweitige psychische Gewaltanwendung erzwungen wird. Bezeichnungen wie "Tierliebe" oder "partnerschaftliche Sexualität", wie sie namentlich von Betroffenen selbst häufig verwendet werden, um auf eine starke Gefühlsbindung hinzuweisen, verkennen diese Sachlage und erscheinen angesichts verschiedener in der Praxis vorkommender Praktiken ohnehin euphemistisch²⁶⁴.

Selbst wenn Zoophile regelmässig beteuern, ihre intimen Beziehungen zu Tieren seien nicht durch Gewalt und Unterwerfung, sondern durch ein beidseitiges Respekts- und Vertrauensverhältnis geprägt²⁶⁵, bleibt es ein Faktum, dass Tiere auch bei gewaltfreien sexuellen Kontakten in erster Linie zur Triebbefriedigung des Menschen instrumentalisiert und zu Sexualobjekten degradiert werden. Zwar werden sie in unserer Gesellschaft zugegebenermassen auch für viele andere Zwecke gegen ihren Willen verwendet, so etwa für Tierversuche oder die Nahrungsmittelproduktion. Diese Absichten sind unter dem Aspekt der Tierwürde ebenfalls diskutabel, im Gegensatz zur Zoophilie jedoch gesellschaftlich überwiegend legitimiert, solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Vor dem Hintergrund der verletzten Tierwürde schlagen im Übrigen auch andere von Befürwortern häufig vorgebrachte Argumente fehl. So ist es völlig unerheblich, dass durch zoophile Kontakte keine Nachkommen gezeugt werden können und die Gesundheit von Tier und Mensch in der Regel nicht geschädigt wird, sofern genügend behutsam vorgegangen wird²⁶⁶. Genauso untauglich ist letztlich der von Betroffenen bisweilen herangezogene Vergleich mit der Homosexualität, die gesellschaftlich bis vor wenigen Jahrzehnten ebenfalls verpönt war und als unmoralisch empfunden wurde, während sie heutzutage mehrheitlich akzeptiert sei²⁶⁷.

²⁶² Luy 3.

²⁶³ Siehe dazu das Interview mit der deutschen Ethologin Dorit Feddersen-Petersen zu sexuellen Handlungen mit Tieren unter www.verschwiegenes-tierleid-online.de/aktuelles_feddersen-petersen.htm, die das häufig angeführte Argument, Hunde hätten ein sexuelles Interesse am Menschen, als "tierverachtend" und hilflosen Rechtfertigungsversuch bezeichnet.

²⁶⁴ Die Gefahr der intuitiven Verharmlosung des Zoophiliebegriffs besteht im Übrigen auch in anderen Sprachen. So beispielsweise wird der geschlechtliche Verkehr mit Tieren in Japan (wo das Tun in der Öffentlichkeit meist bloss als etwas Lächerliches, nicht aber als etwas wirklich Verwerfliches dargestellt wird) als "uma-tawake" bezeichnet, was lediglich "Unsinn" oder "Dummheiten mit einem Pferd anstellen" bedeutet (Hunold 36f.; Massen 105).

²⁶⁵ Siehe hierfür exemplarisch Zoophilie-FAQ 3.4. und 7.22.

²⁶⁶ So bezeichnet beispielsweise Muth 103 die Zoophilie aus diesen Gründen als "eine der unschädlichsten Formen der Verirrung des Sexualtriebs". Zum Übertragungsrisiko von Krankheiten siehe aber FN 101.

²⁶⁷ Zu entsprechenden Argumentationen siehe etwa Zoophilie-FAQ 3.18.

c) Fazit: Notwendigkeit spezieller Straftatbestände

Sexuelle Handlungen mit Tieren stellen keine Randerscheinung unserer Gesellschaft dar, sondern werden lediglich durch die öffentliche und weitgehend auch rechtliche Tabuisierung zu einer solchen gemacht. Ihre vermeintlich geringe soziale Bedeutung wird spätestens durch die immense Verbreitung entsprechenden Materials im Internet widerlegt, wo geradezu zur Nachahmung aufgefordert und der Anschein erweckt wird, Zoophilie sei nichts anderes als eine harmlose, gewissermassen zum Lifestyle gehörende neue Spielart der Sexualität.

Im Zusammenhang mit seinen Untersuchungen über die – für sich allein bereits erschreckend grosse – Häufigkeit sexueller Handlungen mit Tieren hat Kinsey vor über fünfzig Jahren vermutet, dass diese noch wesentlich öfter vorkommen würden, wären die Bedingungen dafür günstiger²⁶⁸. Dies ist heute jedoch der Fall, da (mit Ausnahme einiger angloamerikanischer Länder) die meisten Staaten die Tat nur noch dann verfolgen, wenn Tieren nachweislich erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Verkannt wird dabei wie gesehen der Umstand, dass Zoophilie *generell*, d.h. unabhängig von ihrer tatsächlichen Verbreitung und allfälliger physischer Gewaltanwendung, ein Tierschutzproblem darstellt²⁶⁹. Da die gesellschaftliche Ablehnung allein den sexuellen Missbrauch von Tieren offensichtlich nicht wirkungsvoll einzudämmen vermag, muss das Problem durch den staatlichen Gesetzgeber gelöst werden.

Sowohl national als auch international gewinnen ethische Tierschutzkonzepte, die dem Menschen die allgemeine Pflicht zur Fürsorge für das ihm ausgelieferte Tier auferlegen, seit einigen Jahrzehnten zunehmend an Gewicht. Vor diesem Hintergrund sind zoophile Handlungen nicht nur im Falle offensichtlicher Misshandlungen, sondern auch aufgrund möglicher Ängste und psychischer Schädigungen der verwendeten Tiere als strafwürdiges Verhalten zu betrachten²⁷⁰. Weil sie ausserdem in jedem Fall die sexuelle Integrität von Tieren zweifellos beeinträchtigt, stellt Zoophilie vor allem auch eine Verletzung ihrer Würde und somit fundamentaler tierschützerischer Grundgedanken dar²⁷¹.

Im Unterschied zur Rechtslage in einigen angloamerikanischen Staaten, die die Zoophilie – zwar nicht vor dem Hintergrund des ethischen Tierschutzes, sondern vielmehr aufgrund historisch-moralischer Erwägungen – per se verbieten, fehlt Tieren praktisch überall ein ausreichender Rechtsschutz vor sexueller Ausbeutung. Im Gegenteil schafft die gesetzliche Forderung nach einem Nachweis offenkundiger Verletzungen sogar einen legalen Raum für diese Ausbeutung und verwehrt Tieren ein Abwehrrecht vor der Willkür sexueller Handlungen. Zwar hat sich in unserem Kulturraum zu Recht die Meinung durchgesetzt, dass in der Sexualität grundsätzlich erlaubt sein soll, was im gegenseitigen Einverständnis der Partner geschieht, und der Staat nicht bestimmte Praktiken vorschreiben oder verbieten soll. Doch darf diese Toleranz nicht zulasten von Tieren gehen und liegt die Grenze stets dort, wo ein gleichberechtigter Sexualpartner in eine Handlung nicht einwilligt. Davon abgesehen, dass Tiere aufgrund ihres Daseins unter menschlicher Obhut ohnehin nicht als in diesem Sinne

²⁶⁸ Kinsey, Mann 622.

²⁶⁹ So auch Stettner 171ff.

²⁷⁰ Untersuchungen, die sexuelle Handlungen mit Tieren unter dem Schadensgesichtspunkt erforschen, liegen bislang noch nicht vor (Frey, Rechtslage 4f.; zur entsprechenden Problematik siehe auch ausführlich Buschmann 1ff.).

²⁷¹ So bereits Goetschel, Würde 154.

gleichberechtigt zu betrachten sind, kann ihre Einwilligung zu zoophilen Kontakten wie gesehen höchstens vermutet werden.

Vor dem Hintergrund der Mitgeschöpflichkeit von Tieren haben sich mittlerweile viele nationale Gesetzgeber wiederholt und explizit zur menschlichen Fürsorgepflicht bekannt²⁷². Hinsichtlich sexueller Handlungen wird diese jedoch nicht derart ausgestaltet, dass die Gefahr körperlicher oder seelischer Schäden für die Tiere von vornherein minimiert ist. So berücksichtigt die rechtliche Trennung in zulässige und unzulässige Zoophilie weder den nur selten möglichen Nachweis von Leiden noch den Umstand, dass es sich bei den betroffenen Tieren um schutzbedürftige Wesen handelt, die nicht selber für ihre Rechte einstehen können und deren Missbrauch meist im Verborgenen stattfindet. Um sozusagen bereits "den Anfängen zu wehren" und positive Ausstrahlung in die nur schwer kontrollierbaren Bereiche des Missbrauchs zu bewirken, sind daher klare – generelle – Zoophilieverbote erforderlich²⁷³. Selbst ein (derzeit ohnehin nur in der Schweiz bestehender) verfassungsmässiger Schutz der tierlichen Würde allein genügt nicht. Nach dem im Strafrecht gültigen Grundsatz "Keine Strafe ohne Gesetz"²⁷⁴ bedarf es einer Spezialnorm, die genau festlegt, welches Verhalten strafbar ist und welches nicht.

Entsprechende Straftatbestände könnten den Titel "Sexuelle Handlungen mit Tieren" oder ähnlich tragen und sich im Wortlaut an die Verbote solcher Handlungen mit Kindern²⁷⁵ anlehnen²⁷⁶. Obschon dieser Vergleich von der Lehre noch mehrheitlich abgelehnt wird²⁷⁷, ist vor dem Hintergrund der mittlerweile ausser Zweifel stehenden physischen und psychischen Leidensfähigkeit von Tieren²⁷⁸ nicht einzusehen, weshalb ihnen kein ähnlich restriktiver Rechtsschutz vor sexueller Ausnützung zukommen soll wie Kindern und anderen schutzbedürftigen Personen²⁷⁹. Allgemein anerkannt ist, dass die sexuelle Freiheit des einzelnen dort ihre Grenze findet, wo das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung eines anderen beginnt. Menschen, die ihre Rechtsposition nicht selbständig und frei durchsetzen können, wie Kinder, Behinderte oder Personen, die in einem besonderen Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stehen, werden von modernen Rechtsordnungen richtigerweise durch restriktive Gesetze geschützt. Sexuelle Kontakte mit diesen Personen sind aufgrund ihrer grundsätzlichen Schutzbedürftigkeit verboten, wobei es irrelevant ist, ob sie sich selbst möglicherweise freiwillig an der Handlung beteiligen oder dadurch wirklich psychisch geschädigt werden. Empfindungs- und leidensfähige Tiere bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit vor sexueller Ausbeutung mit diesen Personenkategorien gleichzusetzen, ist sowohl unter ethischen als auch unter rechtlichen Gesichtspunkten konsequent und bedeutet keine unbotmässige Vermenschlichung.

Aus rechtssystematischer Überlegungen sollten die generellen Zoophilieverbote nicht in die nationalen Strafgesetzbücher, sondern als Vergehens- oder zumindest als Übertretungstatbe-

²⁷² Siehe hierzu beispielsweise Art. 1 Abs. 1 TSchG/CH: "Dieses Gesetz ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier; es dient dessen Schutz und Wohlbefinden" oder noch ausdrücklicher § 1 des deutschen TierSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen".

²⁷³ So auch Luy 3.

²⁷⁴ Siehe etwa Art. 1 StGB/CH.

²⁷⁵ Siehe dazu etwa Art. 187 StGB/CH.

²⁷⁶ Goetschel, Würde 154; ders./Bolliger 164.

²⁷⁷ Siehe etwa Schwaibold/Meng 1072.

²⁷⁸ Siehe dazu etwa Luy 1.

²⁷⁹ So auch Luy 3.

stände in die Kataloge der verbotenen Handlungen²⁸⁰ in die Tierschutzgesetze aufgenommen werden²⁸¹, wie dies im Rahmen der derzeit laufenden Revision des schweizerischen TSchG von Tierschutzseite auch gefordert wird²⁸². Mit zoophilen Kontakten oftmals einhergehende körperliche Verletzungen von Tieren blieben ausserdem als Tiernisshandlung strafbar. Von den Verboten auszunehmen wären einzig sexuelle Handlungen mit veterinärmedizinischen Indikationen, die der assistierten Fortpflanzung von Tieren dienen.

Bezüglich der Frage, was unter den Begriff "sexuelle Handlung mit einem Tier" fallen soll, kann grundsätzlich auf die Rechtsprechung zu den nationalen Tierpornografieparagrafen angelehnt werden. Dabei soll selbstverständlich nicht jeder körperliche Kontakt in Betracht fallen. So beispielsweise ist eine Berührung der menschlichen Genitalien durch die Schnauze eines Tieres nicht per se tierschutzrelevant und bei säugenden Tieren wie gesehen eine instinktive Reflexhandlung²⁸³. Werden diese tierlichen Verhaltensweisen aber planmässig ausgenutzt, ist die Grenze der Instrumentalisierung überschritten und sind entsprechende Handlungen mit der Tierwürde nicht vereinbar. Zweifelsfrei tatbestandsmässig wären hingegen der Koitus, d.h. die Vereinigung der Geschlechtsteile von Mensch und Tier verschiedenen oder gleichen Geschlechts, und beischlafähnliche Fälle (d.h. mit der Absicht geschlechtlicher Befriedigung vorgenommene Berührungen der menschlichen oder tierlichen Sexualorgane mit dem menschlichen oder tierlichen Körper), wobei ein menschlicher oder tierlicher Orgasmus für die Tatvollendung nicht erheblich sein soll.

Neben der Zoophilie an sich sind auch damit verbundene Handlungen wie die Gewöhnung der Tiere durch Abrichten und Dressur an entsprechende Vorgänge, die Prostitution oder das Vermitteln, Überlassen und Zugänglichmachen von Tieren zu sexuellen Zwecken zu verbieten. Gleiches gilt für jegliche Handlungen mit Tierpornografie, wobei nicht nur die Herstellung und der Handel, sondern – nach schweizerischem Vorbild²⁸⁴ – auch der Erwerb und Besitz entsprechender Produkte zu untersagen ist²⁸⁵, um zu verhindern, dass zoophile Darstellungen oder Vorführungen sich beim Konsumenten motivierend auswirken und dessen Bereit-

²⁸⁰ So etwa in Art. 27 oder 29 TSchG/CH oder § 17 TierSchG.

²⁸¹ So auch Schwaibold/Meng 1066 oder Feddersen-Petersen 21.

²⁸² Siehe dazu Art. 27 Abs. 1 lit. g des von der Stiftung für das Tier im Recht in Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen Entwurf für ein neues eidgenössisches Tierschutzgesetz unter www.tierimrecht.org/de/PDF_Files_gesammelt_Tierschutzges_neu.pdf. Aller Voraussicht nach wird der schweizerische Gesetzgeber im Rahmen der laufenden Revision der Tierschutzgesetzgebung jedoch – teilweise mit fadenscheiniger Argumentation – auf das entsprechende Postulat nicht eingehen (siehe dazu etwa Fredy Gasser, Kein Gesetz gegen Sex mit Tieren, in: Berner Zeitung 29.1.2005 und Christian Pauli, Kein Verbot in Sicht, in: Der kleine Bund 5.2.2005 5). Die Forderung, den nicht nachweislich zu Schmerzen führenden sexuellen Missbrauch eines Tieres unter dem Aspekt der Schäden zumindest zu diskutieren, findet sich auch bei Ort/Reckewell 415. Anfangs 2004 sprach sich ausserdem auch der Schwedische Veterinärverband für eine explizite Verbots- und Strafbarkeitsregelung der Zoophilie im nationalen Tierschutzgesetz aus, wobei hierfür insbesondere das hohe Risiko von physischen und psychischen Verletzungen der Tiere durch entsprechende Handlungen zentral ist (siehe dazu www.verschwiegenes-tierleid-online.de/aktives_ausland_schweden_SVF.htm).

²⁸³ Vgl. S. 27.

²⁸⁴ Siehe S. 22.

²⁸⁵ Tierpornografieverbote tangieren zwar das durch Art. 10 EMRK (Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950; SR 0.101) und die meisten nationalen Verfassungen garantierte Grundrecht der Meinungsäusserungsfreiheit, deren Einschränkung nur bei einem dringenden sozialen Bedürfnis zulässig ist. Wird ein Verbot aber ausreichend bestimmt formuliert, um die Einschränkung zu begründen (wie im Falle von Art. 197 StGB/CH), ist es jedoch durchaus rechtmässig (Schwaibold/Meng 1064).

schaft erhöhen, das Gesehene nachzuahmen²⁸⁶. Vor dem Hintergrund des erwiesenen engen Zusammenhangs zwischen gewaltsamen Übergriffen auf Tiere und solchen auf Menschen²⁸⁷ und der Möglichkeit einer nachhaltigen Schädigung der sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist das Augenmerk dabei namentlich auf die Eindämmung der grossen Verbreitung zoophilen Materials im Internet zu legen.

Abschliessend lässt sich sagen, dass die Zoophilie ein äusserst komplexes interdisziplinäres Thema darstellt, das nicht nur einer Reihe ästhetischer, historischer, moralischer und religiöser Tabus unterliegt, sondern auch verschiedenste Fachbereiche, wie etwa die Psychologie, Soziologie, Geisteswissenschaft und Veterinärmedizin, betrifft. Vor allem ist sie aber auch ein Tierschutzproblem. Und wie bei anderen Tierschutzproblemen ist der Anspruch von Tieren als leidens- und empfindungsfähigen Mitgeschöpfen auf Leben, Würde, körperliche Unversehrtheit, relative Gleichbehandlung und Freiheit auch hier letztlich nur durch das Recht wirksam durchsetzbar. Das allgemeine tierschutzethische Leitbild hat sich seit der Zeit der Abschaffung der generellen nationalen Zoophilieverbote entscheidend verändert bzw. erweitert, sodass deren Wiedereinführung heute nicht nur denkbar, sondern konsequent zu postulieren ist. Einzig auf diese Weise lässt sich das Thema, um das sich traditionell ein "gewisser Nebel der Abscheu, Entrüstung und Sensation legt"²⁸⁸ wirksam fassen und der Instrumentalisierung von Tieren für sexuelle Zwecke Einhalt gebieten, womit letztlich auch das Bewusstsein für eine wirklich partnerschaftliche und nicht auf Ausbeutung beruhende Beziehung zwischen Mensch und Tier weiter geschärft würde.

²⁸⁶ Schwaibold/Meng 1064.

²⁸⁷ Eine Verwandtschaft zwischen Zoophilie und sexueller Gewalt gegen Menschen ist dadurch gegeben, dass in beiden Fällen Machtausübung, totale Verfügungsgewalt über andere Wesen und die Rücksichtslosigkeit gegenüber Motiven oder Gefühlen der Sexualobjekte den Kern der Handlungen darstellen. Von vielen Sexualmördern, deren Taten ihrer besonderen Grausamkeiten wegen in die Kriminalgeschichte eingegangen sind, ist bekannt, dass sie ihre ersten sadistischen Handlungen nicht an Menschen, sondern an Tieren begingen (Hunold 39). Der enge Zusammenhang zwischen sadistischer Zoophilie und sadosexueller Gewalt gegen Menschen wird auch durch eine Studie der amerikanischen Bundespolizei FBI belegt, wofür Anfang der neunziger Jahre 150 Vergewaltiger, Frauen- und Kindermörder befragt wurden. Die Untersuchungen ergaben, dass 81 Prozent der Täter mindestens einmal Sexualität mit Tieren gehabt hatten. 60 Prozent der Befragten erklärten, beim Vergewaltigen und Quälen von Tieren ihren ersten richtigen Orgasmus erlebt zu haben. 66 Prozent von ihnen töteten die Tiere nach der Tat, 30 Prozent weideten sie regelrecht aus. Sadistische Zoophilie gilt in diesem Sinne gewissermassen als "Einstiegsdroge" für künftige Triebtäter (Illi 18).

²⁸⁸ Merki 182.

Zusammenfassung

Sexualität mit Tieren (Zoophilie) bildet seit jeher ein Element der menschlichen Kultur und ist in unserer Gesellschaft auch heute viel verbreiteter als dies gemeinhin angenommen wird. Trotz einer weitgehenden gesellschaftlichen Tabuisierung lassen verschiedene Indizien auf eine hohe Dunkelziffer schliessen. Während die Tat über Jahrhunderte hinweg aufgrund von moralischen und religiösen Erwägungen mit schweren Strafen belegt wurde, führte das Gedankengut der Aufklärung ab dem 18. Jahrhundert zu zunehmend rationaleren Auffassungen, einer insgesamt mildereren Sanktionspraxis und letztlich vor allem in romanischen Staaten zur Aufhebung der generellen Zoophilieverbote. Im Laufe des letzten Jahrhunderts wurden diese dann auch in den Ländern des germanischen Rechtskreises mit Hinweis auf die strikte Trennung von Recht und Moral gestrichen, sodass sie heute nur noch in verschiedenen angloamerikanischen Strafgesetzbüchern – sowie drei schweizerischen Kantonen – zu finden sind.

Moderne Rechtsordnungen erfassen Sexualität mit Tieren lediglich dann, wenn diesen nachweislich erhebliche Schmerzen oder Leiden widerfahren und in diesem Sinne eine offensichtliche Misshandlung vorliegt. Verkannt wird hierbei jedoch der Umstand, dass Zoophilie *generell* und unabhängig von allfälliger physischer Gewaltanwendung ein Tierschutzproblem darstellt, das vom Gesetzgeber gelöst werden muss. Da Tieren durch die bestehenden nationalen Strafbestimmungen betreffend Tierquälerei, Sachbeschädigung und Tierpornografie kein ausreichender Schutz vor sexueller Ausbeutung zukommt, bedarf es Normen, die die Zoophilie einschliesslich sämtlicher Begleithandlungen grundsätzlich untersagen. Das für entsprechende Strafnormen erforderliche schützenswerte Rechtsgut findet sich in der *Tierwürde*, die von den nationalen Gesetzgebern – mit Ausnahme des neuen britischen Sexual Offences Act – bei der Frage der Strafbarkeit der Zoophilie bislang völlig ausser Acht gelassen wurde und unter anderem die sexuelle Integrität, namentlich die freie Willensbildung und den Schutz vor sexueller Ausbeutung, umfasst.

Der Schutz der tierlichen Würde und Mitgeschöpflichkeit bedeutet einen wichtigen Hauptpfeiler moderner Tierschutzkonzepte, die auf dem ethischen Grundgedanken beruhen, dass empfindungs- und leidensfähige Tiere um ihrer selbst willen zu schützen sind. Die hieraus fliessende Fürsorgepflicht des Menschen und der Umstand, dass es Tieren nicht möglich ist, sich gegen sexuelle Übergriffe zur Wehr zu setzen, wurden bei der generellen Liberalisierung der nationalen Sexualstrafrechte nicht berücksichtigt. Richtigerweise soll aus rechtlicher Sicht in der Sexualität zwar alles erlaubt sein, was in gegenseitigem Einverständnis geschieht. Da Tiere dieses Einverständnis jedoch naturgemäss nicht geben können und Anspruch auf Schutz ihrer sexuellen Integrität haben, sind geschlechtliche Handlungen mit ihnen in ähnlich grundsätzlicher Weise (jedoch mit tieferen Strafindrohungen) zu verbieten, wie dies bei Kindern und anderen besonders schutzbedürftigen Personengruppen längst anerkannt ist.

Quellennachweis

- Arnold Wilhelm / Eysenck Hans Jürgen / Meili Richard** (Hrsg.), Lexikon der Psychologie, Augsburg 1997
- Beetz Andrea**, Bestiality/Zoophilia: A Scarcely Investigated Phenomenon Between Crime, Paraphilia, and Love, in: Journal Of Forensic Psychology Practice 4/2004 1-36 (zit.: "Beetz, Zoophilia")
- dies.**, Love, Violence and Sexuality in Relationships between Humans and Animals, Diss., Aachen 2002 (zit.: "Beetz, Diss.")
- Berg Steffen**, Das Sexual-Verbrechen, Hamburg 1963
- Berkenhoff Hans Albert**, Tierstrafe, Tierbannung und rechtsrituelle Tötung im Mittelalter, Diss., Bühl in Baden 1937
- Buschmann Jens-Uwe**, Anregungen zur Berücksichtigung psychischer Beeinträchtigung als Schaden im Sinne des § 17 TierSchG – Notwendigkeit eines etho/physiologischen Nachweises traumatisierender Einflüsse, Bochum 2004, www.verschwiegenes-tierleid-online.de/essay_j.u.-buschmann.htm
- Christy Richard**, Sodomie – Die Zunahme einer sexuellen Abartigkeit nach privaten und amtlichen Quellen, München 1970
- Dekkers Midas**, Geliebtes Tier – Die Geschichte einer innigen Beziehung, Reinbek 1996
- Dittert S. / Seidl O. / Soyka M.**, Zoophilie zwischen Pathologie und Normalität; Darstellung dreier Kasuistiken und einer Internetbefragung, in: Der Nervenarzt, online publiziert am 10.6.2004
- Feddersen-Petersen Dorit**, Der Hund als Missbrauchsoffer, in: Tierrechte 4/2004 20f.
- Ford Clellan S. / Beach Frank A.**, Das Sexualverhalten von Mensch und Tier, Berlin 1954
- Friday Nancy**, Die sexuellen Phantasien der Frauen, 23. Aufl., Reinbek 2004
- Frey Gabriele**, Sexuelle Handlungen mit Tieren: Die Rechtslage in Deutschland – ein Überblick, Lentföhrden 2003, www.verschwiegenes-tierleid-online.de/rechtslage.teil%201.htm (zit.: "Frey, Rechtslage")
- dies.**, Sodomie: der sexuelle Missbrauch von Tieren, www.dogs4life.de/printable/tierschutz/sodomie/index.html (zit.: "Frey, Sodomie")
- Garber Marjorie**, Die Liebe zum Hund: Beschreibung eines Gefühls, Frankfurt 1997
- Goetschel Antoine F.**, Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986 (zit.: "Goetschel, Kommentar")
- dies.**, Würde der Kreatur als Rechtsbegriff und rechtspolitische Postulate daraus, in: Liechti Martin (Hrsg.), Die Würde des Tieres, Erlangen 2002 141-180 (zit.: "Goetschel, Würde")
- Goetschel Antoine F. / Bolliger Gieri**, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003
- Grassberger Roland**, Die Unzucht mit Tieren, Wien/New York 1968
- Guggenbühl Dietegen**, Mit Tieren und Teufeln – Sodomiten und Hexen unter Basler Jurisdiktion in Stadt und Land 1399 bis 1799, Basel 2002
- Hentig Hans von**, Soziologie der zoophilen Neigung, Stuttgart 1962
- Hoffmann Arne**, Das Lexikon der Tabubrüche, Berlin 2003
- Hunold Günther**, Abarten des Sexualverhaltens: Ungewöhnliche Erscheinungsformen des Trieblebens, München 1970
- Illi Thomas**, Sodomie: Der Frevel an den Tieren, in: Beobachter 5/1998 18-23.

- Kinsey Alfred C. et al.**, Das sexuelle Verhalten der Frau, Berlin/Frankfurt 1963 (zit.: "Kinsey, Frau")
- dies.**, Das sexuelle Verhalten des Mannes, Berlin/Frankfurt 1955 (zit.: "Kinsey, Mann")
- Krings Stefanie**, Sodomie am Bodensee: Vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller Abartigkeit in spätem Mittelalter und früher Neuzeit auf St. Galler Quellengrundlage, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 113. Heft, Friedrichshafen 1995 1-45
- Luy Jörg**, Sodomie – Tierschutzethische und rechtsphilosophische Aspekte, Berlin 2003, www.verschwiegenes-tierleid-online.de/essays.luy
- Massen Josef**, Zoophilie – Die sexuelle Liebe zu Tieren, Köln 1994
- Masters R.E.L.**, Sexuelle Tabus und Moral, Eine wissenschaftliche Untersuchung perverser sexueller Praktiken in verschiedenen Kulturen, Hamburg 1965
- Merki Peter**, Die strafrechtliche Behandlung der Unzucht mit Tieren (besonders in der Schweiz), Diss., Schwyz 1948
- Miletski Hani**, Understanding Bestiality and Zoophilia, 2. Aufl., Bethesda, Maryland 2002
- Muth Michael Friedrich-Wilhelm**, Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren, Diss., Freiburg im Breisgau 1969
- Ort Jost-Dietrich / Reckewell Kerstin**, Kommentar zu §§ 17-20a TierSchG, in Kluge Georg (Hrsg.), Tierschutzgesetz: Kommentar, Stuttgart 2002 135-163
- Rosenbauer Frank**, Sexueller Kontakt mit Tieren, Siegen (ohne Jahr), www.rosenbauer.de/ha-zo.htm
- Schwaibold Matthias / Meng Kaspar**, Kommentar zu Art. 197 StGB, in: Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Basler Kommentar, Basel/Genf/München 2003 1062-1076
- Stettner M.**, Unzucht mit Tieren - ein Tierschutzproblem, in: Deutsche tierärztliche Wochenschrift 97 (1990) 171-174
- Vogel Ueli**, Der bundesstrafrechtliche Tierschutz, Diss. Zürich 1980
- Weidner Eva**, Sodomie und Sadismus als Tierschutzproblem, Diss., Giessen 1972
- Zoophilie-FAQ**, Die besondere Liebe zu Tieren, www.zetapin.de/zoofaq